

# Ausgewählte datenschutzrechtliche Fragen eines automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements

---

*Gutachten*

*vorgelegt von*

*Mag. iur. Dr. iur. Nikolaus Forgó*

*Universitätsprofessor an der Universität Wien*

*und*

*Mag. iur. Žiga Škorjanc*

*Geschäftsführer der lexICT GmbH*

*am*

*30.6.2022*

## Inhalt

1.	Sachverhalt und Auftrag .....	3
2.	Fragestellung.....	4
3.	Zusammenfassung .....	5
4.	Rechtliche Würdigung.....	9
4.1.	Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement... 9	
4.1.1.	Gesetzgebungskompetenz.....	9
4.1.2.	Kompetenz zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement auf lokaler Ebene .....	11
4.2.	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.....	18
4.2.1.	Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten.....	18
4.2.2.	Automatisiertes Zonen-Zufahrtsmanagement als Teil der Hoheitsverwaltung .....	20
4.2.3.	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in der StVO .....	21
4.2.4.	Datenschutzrechtliche Anforderungen an die nationale Rechtsgrundlage.....	23
4.3.	Inhaltliche Gestaltung der gesetzlichen Rechtsgrundlage.....	25
4.3.1.	Datenschutzrechtlich Verantwortlicher.....	25
4.3.2.	Zulässiger Einsatzzweck .....	26
4.3.3.	Minimierung der Risiken durch angemessene Garantien.....	27
4.3.4.	Datenminimierung .....	30
4.3.5.	Speicherbegrenzung .....	32
4.3.6.	Verbot der Weiterverwendung personenbezogener Daten.....	34
4.3.7.	Technische und organisatorische Maßnahmen.....	39
4.3.8.	Verhältnismäßigkeit .....	42
5.	Gesetzesvorschlag.....	46
5.1.	Gesetzestext.....	46
5.2.	Erläuterungen .....	47

# 1. Sachverhalt und Auftrag<sup>1</sup>

Verkehrssicherheit ist in Österreich eine Gemeinschaftsaufgabe unterschiedlicher nationalstaatlicher Ebenen und Institutionen. Die österreichischen Städte setzen schon seit nunmehr einigen Jahrzehnten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Innenstädte.

Trotz diverser Bemühungen und Maßnahmen kommt es häufig zu Missachtungen der vorgeschriebenen Regeln. Der Österreichische Städtebund weist schon seit Jahren auf das Problem hin, dass kundgemachte Verbotsschilder (Fahrverbote), Hinweiszeichen (Fußgängerzone) und/oder Bodenmarkierungen zur Verkehrsberuhigung vom motorisierten Individualverkehr oftmals missachtet werden.

Das hat negative Auswirkungen auf diverse Bereiche, allen voran die Verkehrssicherheit. Dies konnte durch quantitative Auswertung von Unfällen mit Personenschaden in den Innenstädten von Wien, Graz und Salzburg belegt werden. Aber auch der Umweltschutz, die Lebensqualität der Innenstadtbewohner, die Attraktivität als Tourismusstandort usw werden negativ beeinflusst.

Eine mögliche Lösung, die auch international regelmäßig anzutreffen ist, ist die Erfassung unberechtigter Einfahrt bzw Befahrung speziell definierter Bereiche mittels bildgebender Verfahren („**automatisiertes Zonen-Zufahrtsmanagement**“). Die automatisierte Überwachung derartiger Bereiche und automatische Bestrafung bei Zuwiderhandlung führen jedoch regelmäßig zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und setzen schon deshalb **eine neu zu schaffende gesetzliche Grundlage** voraus. Aus kompetenzrechtlichen und systematischen Gründen ist diese **durch die Novellierung der Straßenverkehrsordnung 1960** („StVO“) vorzusehen, deren Inhalt und Zweck die Regelung und Ordnung des Straßenverkehrs ist.<sup>2</sup>

Aus Sicht der Straßenverkehrsrechtsexperten der Städte sind zusätzlich zu den in § 98a bis 98f StVO genannten Anwendungsfällen folgende StVO-Rechtsbereiche für eine Überwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen geeignet:

- Verbotsschilder- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit a StVO: Z 1 „Fahrverbot (in beide Richtungen)“, Z 2 „Einfahrt verboten“, Z 6a „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern“, Z 6b „Fahrverbot für Motorräder“, Z 6c „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“, Z 7a „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“, Z 7f „Fahrverbot für Omnibusse“
- Gebotszeichen gemäß § 52 lit b StVO: Z 17a „Geh- und Radwege“;
- Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 StVO: Z 9a „Fußgängerzone“, Z 24 „Straße für Omnibusse“, Z 25 „Fahrstreifen für Omnibusse“.

Eine automatisierte Videoüberwachung für taxativ aufgelistete Bereiche bzw Fahrzeugarten liegt im öffentlichen Interesse, stellt jedoch zugleich auch einen **Eingriff in das Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten** dar. Es hat daher bei der Ausgestaltung des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements und seiner gesetzlichen Grundlage eine Abwägung des öffentlichen Interesses

---

<sup>1</sup> Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Stellungnahme auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>2</sup> Grubmann, StVO (2021) § 1 Anm 1.

an der Verkehrssicherheit, der körperlichen Unversehrtheit und dem Umweltschutz gegenüber dem berechtigten Interesse des Einzelnen am Schutz seiner personenbezogenen Daten stattzufinden.

Um zur Klärung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Implementierung einer Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildgebender Verfahren beizutragen, hat der Österreichische Städtebund, Rathaus, Stiege 5, Hochparterre, A-1082 Wien, die gegenständliche Stellungnahme in Auftrag gegeben („**Auftraggeber**“).

Die Untersuchung erfolgte anhand des vom Auftraggeber übermittelten Fragenkatalogs vom 9.5.2022. Vorausgesetzt wird ein System nach italienischem Vorbild „**Zona traffico limitato**“:

Bei diesem wird eine Zone definiert, in die nur Kraftfahrzeuge („KFZ“) mit vorab berechtigten Kennzeichen einfahren dürfen, **KFZ-Kennzeichen** werden per Kamera gefilmt und mit Datenbank abgeglichen und bei Berechtigung sofort gelöscht werden (ähnlich digitaler Vignette).

## 2. Fragestellung

Im Rahmen des gegenständlichen Gutachtens werden auftragsgemäß folgende Fragestellungen untersucht:

- 2.1. Wie kann die Einführung eines Zufahrtmanagementsystems bzw die Durchführung von Zufahrtsmanagement für bestimmte Zonen auf lokaler Ebene rechtlich ermöglicht werden? Ist die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen, etwa einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung, verfassungsrechtlich und datenschutzrechtlich zulässig bzw. was müsste bei Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen aus verfassungs- und grundrechtlicher sowie aus datenschutzrechtlicher Sicht beachtet werden? Samt Erarbeitung entsprechender Normtextvorschläge (soweit verfassungs- und datenschutzrechtlich zulässig)
- 2.2. Sind datenschutzrechtliche Vorgaben durch den Gesetzgeber erforderlich? Falls ja, welche datenschutzrechtliche Vorgaben (zB Datenschutzfolgenabschätzung) sind erforderlich? Auf welcher Ebene (nur einmal im Rahmen der Gesetzeserstellung, oder jeweils pro Etablierung des Systems (wohl durch VO) durch die diese Ermächtigung in Anspruch nehmende Behörde) müsste derartigen datenschutzrechtliche Vorgaben verpflichtend nachgekommen werden? Samt Erarbeitung eines Vorschlags für eine etwaige Datenschutzfolgeabschätzung.
- 2.3. Inwiefern ist die Befürchtung der Ausleitung von Kamerabildern bzw der erfassten KFZ durch Sicherheitsbehörden (§ 53 SPG) zu berücksichtigen bzw wie könnte dieser begegnet werden?
- 2.4. Inwieweit müssen bzw können im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung betreffend das Zufahrtsmanagementsystem bereits konkrete technische "Safeguards" zur Sicherstellung der grund- und datenschutzrechtlichen Schutzziele mitaufgenommen werden – und ggf. welche (zB Ausschilderung, Bodenmarkierung der gefilmten Bereiche)?

- 2.5. Sind im Falle einer gesetzlichen Ermöglichung zur Einrichtung/Durchführung eines Zufahrmanagements (etwa in der StVO) im konkreten Anwendungsfall durch die die Ermächtigung in Anspruch nehmende Behörde datenschutzrechtlich „gelindere Mittel“ zur Zielerreichung wie Schrankenanlagen (Ziele: Verkehrsreduktion/Beruhigung, Reduktion gesundheits-, umwelt- und klimaschädlicher Emissionen, Erhöhung Verkehrssicherheit, Reduktion „KFZ-Parkdruck“) zu prüfen bzw könnte eine entsprechende Prüfpflicht gesetzlich vorgegeben werden?
- 2.6. Inwieweit müssen bzw können im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung bereits konkrete Systemvorgaben hinsichtlich der Eignung des Systems zur Erreichung des Normzwecks der gesetzlichen Ermächtigung (= Verkehrsreduktion, Emissionsreduktion, etc) gemacht werden (Definition der Zufahrtsberechtigten, etc)?

### 3. Zusammenfassung

- 3.1. Die spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen sind auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie zu stützen (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie). Die gesetzliche Grundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, einschließlich der materienspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen, kann daher auf den Kompetenztatbestand „**Straßenpolizei**“ gestützt und in der StVO vorgesehen werden (siehe Punkt 4.1.1).
- 3.2. Laut dem VfGH-Erkenntnis zur „Section-Control“ ist der Umfang der Datenerfassungen in räumlicher Hinsicht entweder vom Gesetzgeber selbst oder auf Grund seiner Ermächtigung durch entsprechend gesetzlich determinierte **Verordnung** von der dafür zuständigen Behörde zu bestimmen. Im Interesse der Effektivität, Adaptierbarkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Beseitigung von Gefährdungssituationen ist vorzuziehen, dass die zu überwachende Zone auf lokaler Ebene für den betroffenen politischen Bezirk bestimmt wird. In der StVO ist daher die zuständige Behörde zu verpflichten, bei Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement **die mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachende Zone** durch eine Verordnung zu bestimmen (siehe Punkt 4.1.2.2)
- 3.3. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung ergibt sich aus den **allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der StVO** in den §§ 94 ff. Grundsätzlich ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zur Festlegung der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone auf Gemeindestraßen zuständig und die Bezirksverwaltungsbehörde auf sonstigen Straßen, sofern diese Zone nicht über den Sprengel des betreffenden politischen Bezirks hinausgehen sollte. In den Städten mit eigenem Statut ist somit die Zuständigkeit der Gemeinde zur Festlegung der zu überwachenden Zone auf allen Straßen gegeben. Bei sonstigen Gemeinden ist die Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung der zu überwachenden Zone auf Straßen, die Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen, Landesstraßen oder solchen gleichzuhaltende Straßen sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die Gemeinde durch die Landesregierung zu empfehlen, damit ein Rechtsträger eine „einheitliche“ Zone festlegen kann (siehe Punkt 4.1.2.3).

- 3.4. Die Verordnungen sind gehörig kundzumachen. Darüber hinaus ist es nach dem „Section-Control“-Erkenntnis des VfGH erforderlich, die Datenerhebungen auch **an Ort und Stelle entsprechend anzukündigen**. Daher sind Beginn und Ende der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone durch Hinweistafeln oder Straßenverkehrszeichen sowie Bodenmarkierungen anzukündigen (siehe Punkt 4.1.2.4).
- 3.5. Im Rahmen eines automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen werden personenbezogene Daten verarbeitet, die der zuständigen Behörde die automationsunterstützte Feststellung der Berechtigung zur Einfahrt bzw Befahrung speziell definierter Bereiche ermöglichen. Von der Datenverarbeitung betroffen ist jede Person, deren **(Bild-)Daten** durch Aufzeichnung erfasst werden. Die Voraussetzung für den Personenbezug von Bilddaten ist, dass die abgebildete Person zumindest erkennbar ist. Personenbezogen sind insbesondere KFZ-Kennzeichen (siehe Punkt 4.2.1).
- 3.6. Bei automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen werden personenbezogene (Bild-)Daten durch die jeweils zuständige Behörde zu hoheitlichen Zwecken verarbeitet. Die datenschutzrechtliche Beurteilung richtet sich unmittelbar nach den Anforderungen der DSGVO und des Grundrechts auf Datenschutz. Die **Datenverarbeitung im Bereich der Hoheitsverwaltung** bedarf gemäß § 1 Abs 2 DSG in jedem Fall einer gesetzlichen Rechtsgrundlage iSd Art 18 B-VG (siehe Punkt 4.2.2).
- 3.7. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung wird die materienspezifische Datenschutzregelung in der StVO in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung zur Festlegung der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone darstellen. Diese Rechtsgrundlage kann auf den **Erlaubnistatbestand** „Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt“, iSd Art 6 Abs 1 lit e DSGVO gestützt werden (siehe Punkt 4.2.3).
- 3.8. Die DSGVO stellt **inhaltliche Anforderungen** an die nationale Rechtsgrundlage. Einzelne Anforderungen können durch die Konkretisierung der Eingriffsermächtigung im Verordnungsrang erfüllt werden, allerdings ist die Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber hinreichend zu determinieren (siehe Punkt 4.2.4).
- 3.9. Datenschutzrechtlich **Verantwortlicher** ist die in der konkreten Zone für die Verkehrspolizei zuständige Behörde. Diese ergibt sich aus der StVO, daher ist im Gesetzestext ein Hinweis ausreichend, dass es bei dem Verantwortlichen, um die Behörde handelt, welche die Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wahrnimmt (siehe Punkt 4.3.1).
- 3.10. Die Datenverarbeitung erfolgt daher zum **Zweck** der "Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften" und somit der Verkehrspolizei. Dieser Zweck sollte zur näheren Bestimmung der Eingriffsermächtigung im Gesetzestext präzisiert bzw genauer umgeschrieben werden, indem einzelne für die Überwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen in speziell definierten Bereichen besonders geeignete Verbote und Gebote nach StVO aufgelistet werden (siehe Punkt 4.3.2).
- 3.11. Der Verantwortliche trägt die Verantwortung und Haftung für jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ihn oder in seinem Namen erfolgt. Er hat geeignete und wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung und zum Schutz von Rechten und Freiheiten natürlicher Personen zu treffen. Die Maßnahmen sind nach dem **risikobasierten Ansatz** zu bestimmen (siehe Punkt 4.3.3.1).

- 3.12. Zur Identifizierung der Risikominderungsmaßnahmen ist eine **Datenschutzfolgenabschätzung** („DSFA“) durchzuführen. Die DSFA sollte bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass der Rechtsgrundlage durch den Gesetzgeber zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen erfolgen. In diesem Fall hat der Verantwortliche vor der Aufnahme der betreffenden Verarbeitungstätigkeiten keine weitere DSFA durchzuführen (siehe Punkt 4.3.3.2).
- 3.13. Entsprechend dem **Grundsatz der Datenminimierung** müssen die Erhebung und die Verwendung personenbezogener Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Die automationsunterstützte Feststellung der Berechtigung zur Einfahrt bzw. Befahrung speziell definierter Bereiche erfolgt anhand der KFZ-Kennzeichen der einfahrenden Fahrzeuge. Im Übertretungsfall sind diese zudem für die Identifizierung des Fahrzeuges und Fahrzeuglenkers zum Zweck des Verwaltungsstrafverfahrens erforderlich. Zur Individualisierung des Verstoßes sind zudem Ort und Zeit der Straßenbenützung notwendig. Ferner darf im Übertretungs-File das Bild des Fahrzeuglenkers gespeichert werden, weil die Behörde durch die Angaben des Auskunftspflichtigen nicht von der Pflicht entbunden wird, diese Angaben selbständig zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint (siehe Punkt 4.3.4).
- 3.14. Der Datenminimierungsgrundsatz wird durch den **Grundsatz der Speicherbegrenzung** ergänzt. Danach dürfen die erhobenen Daten nur so lange in personenbezogener Form gespeichert werden, als dies zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften erforderlich ist. All jene Daten, aus denen keine Übertretung der automationsunterstützt überwachten Verbote und Gebote nach StVO abgelesen werden kann, sind daher unverzüglich zu löschen. Wird die Berechtigung zur Einfahrt bzw. Befahrung speziell definierter Bereiche festgestellt, sind sämtliche personenbezogene (Bild-)Daten zu löschen. Nach der Feststellung des Verdachts einer Übertretung dürfen neben dem KFZ-Kennzeichen lediglich Ort und Zeit der Straßenbenützung und allenfalls das Bild des Fahrzeuglenkers weiterhin gespeichert werden. Werden weitere Personen wie zB Beifahrer und Passanten oder KFZ-Kennzeichen von anderen KFZ erfasst, sind diese unverzüglich zu löschen, weil sich die überwachten Verbote und Gebote an den Fahrzeuglenker richten (siehe Punkt 4.3.5).
- 3.15. Im § 53 Abs 5 SPG wurde eine weitreichende Befugnis zur **Weiterverarbeitung von Videomaterial für sicherheitspolizeiliche Zwecke** vorgesehen und eine Herausgabepflicht für Rechtsträger normiert, die zulässigerweise einen öffentlichen Ort überwachen. Die vom VfGH verlangten rechtsstaatlichen Garantien und grundrechtlichen Vorgaben finden dabei unseres Erachtens allerdings ebenso wenig ausreichende Berücksichtigung wie bei den mit seinem Erkenntnis zum „Sicherheitspaket 2018“ aufgehobenen Bestimmungen bzw. Befugnissen. Selbst wenn Verfassungskonformität dieser Bestimmung angenommen wird, ist zu beachten, dass das Lösungsverbot erst ab der positiven Kenntnis von einem Herausgabeverlangen besteht. Wird das Videomaterial vor dessen Erhalt gelöscht und sind daher keine Daten vorhanden, die im Einzelfall ausgewertet werden könnten, entspricht dies der Vorstellung des Gesetzgebers (siehe Punkt 4.3.6.2).
- 3.16. Der jeweilige Verantwortliche hat bei der Einführung von automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagement entsprechende **technische und organisatorische Maßnahmen** zu treffen, um etwaige negative Folgen der Verarbeitung auszuschließen. Diese dienen insbesondere der wirksamen Umsetzung der Datenschutzgrundsätze. Eine datenschutzrechtliche Risikoanalyse ist bereits vor der Determinierung des Umfangs der behördlichen Datenerfassungen in

räumlicher Hinsicht durchzuführen. Bei Bestimmung von angemessenen Maßnahmen sind die Eigenschaften bzw Besonderheiten der jeweiligen mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone zu berücksichtigen. Damit das jeweilige Risiko ausreichend berücksichtigt werden kann, hat die Analyse im Rahmen der allgemeinen Risikoabschätzung im Verfahren zum Erlass der Verordnung stattzufinden (siehe Punkt 4.3.7).

- 3.17. Das Grundrecht auf Datenschutz ist vom Gedanken des Prinzips der Verhältnismäßigkeit durchdrungen. Es muss bei allen gesetzlich zulässigen Datenverarbeitungen als ein weiteres Kriterium geprüft werden, ob die Datenverarbeitung in ihrer konkreten Ausprägung das gelindeste Eingriffsmittel zur Erreichung des definierten Ziels darstellt (**Gebot des gelindesten Mittels**). Die Einführung eines automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements ist daher nur in speziell definierten Bereichen zulässig, in denen diese Datenverarbeitung zur Begegnung von besonderen Gefahrensituationen erforderlich ist. Die jeweils mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen überwachte Zone sollte nicht größer sein, als zur Begegnung von besonderen Gefahrensituationen notwendig ist. Die erhobenen Daten sind ohne schuldhaftes Zögern zu löschen. Je länger die Speicherfrist ist, desto strenger ist die Erforderlichkeit zu prüfen. Werden Daten erhoben, die die Erstellung von Bewegungsprofilen sowie Rückschlüsse auf persönliche Beziehungen oder Vorlieben zulassen, handelt es sich dabei um gravierende Eingriffe. Systeme, die eine Dauerüberwachung des Verhaltens nach der Einfahrt in die überwachte Zone erfordern, sind unseres Erachtens unverhältnismäßig, wenn keine besondere Risikominderungsmaßnahmen ergreifen werden, die das angemessene Schutzniveau sicherstellen, wie insbesondere die Einschränkung der Datenerhebung auf KFZ-Kennzeichen. Keinesfalls darf durch die automatisationsunterstützte Datenerfassung von Fahrzeugen und Fahrzeugkern ein (berechtigtes) "Gefühl der Überwachung" in großen Teilen der Bevölkerung entstehen (siehe Punkt 4.3.8).
- 3.18. Im Ergebnis sind bei der **konkreten Ausgestaltung** der Systeme die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten sind auf das notwendige Ausmaß zu beschränken. Mit der umgehenden Löschung wird auch die Problematik der Herausgabe von erhobenen Daten an die Sicherheitsbehörden zulässigerweise vermieden. Zur Sicherstellung des angemessenen Schutzniveaus sind weitere geeignete technische und organisatorischen Maßnahme zu treffen, die insbesondere eine durchgehende Verschlüsselung der personenbezogenen Daten zu umfassen haben. Bei Systemen, die ohne zentrale Vernetzung nicht funktionieren können, sind besondere Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen, die das angemessene Schutzniveau sicherstellen, wie insbesondere die Einschränkung der Datenerhebung auf KFZ-Kennzeichen oder die Verwendung von QR-Codes oder PIN-Nummern zur Feststellung der Berechtigung zur Einfahrt in einen bzw Befahrung eines speziell definierten Bereichs, wenn diese von der anschließenden Einfahrt in ein Parkhaus abhängt (siehe Punkt 4.3.7)

## 4. Rechtliche Würdigung

### 4.1. Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement

#### 4.1.1. Gesetzgebungskompetenz

Zur Bestimmung der Kompetenzverteilung sind die Bestimmungen des B-VG heranzuziehen. Mit der Novelle BGBl I 2019/14 wurde ein neuer Kompetenztatbestand „**allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten**“ eingefügt, welcher die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung allgemeiner datenschutzrechtlichen Regelungen schafft und auch den zuvor von der Bundeskompetenz ausgenommenen Bereich der nicht automationsunterstützten Datenverarbeitung erfasst.<sup>3</sup> Dadurch soll der Bund in die Lage versetzt werden, die DSGVO und die Richtlinie (EU) 2016/680 („DSRL-PJ“)<sup>4</sup> einheitlich und vollständig durchzuführen bzw umzusetzen.<sup>5</sup>

*„Durch die Einschränkung auf allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten soll die Zuständigkeit zur Erlassung von auf einen bestimmten Gegenstand bezogenen datenschutzrechtlichen Regelungen – wie bisher auch – unberührt bleiben.“<sup>6</sup> Daher „sollen die spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen sowohl in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung als auch in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (**materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie**).“<sup>7</sup>*

Solche materienspezifische Datenschutzregelungen dürfen aufgrund der Öffnungsklauseln der DSGVO („Regelungsspielräume“) beibehalten oder neu erlassen werden und verletzen – in diesem Rahmen – nicht das unionsrechtliche Transformationsverbot.<sup>8</sup> Sie müssen jedoch, gleichwohl, selbstverständlich, den Vorgaben der DSGVO entsprechen.

Vor allem dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur **Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt** oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, auf fakultativer Basis spezifische nationale Bestimmungen beschließen, mit denen die Anwendung der Vorschriften der DSGVO genauer festgelegt wird (siehe Punkt 4.2 unten).<sup>9</sup>

---

<sup>3</sup> Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 10 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 76.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, OJ L 119, 4.5.2016, p. 89–131.

<sup>5</sup> ErläutRV 301 BlgNR Beilagen 26. GP 4, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I\\_00301/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00301/index.shtml) (zuletzt abgerufen am 30.6.2022).

<sup>6</sup> ErläutRV 301 BlgNR Beilagen 26. GP 4.

<sup>7</sup> ErläutRV 301 BlgNR Beilagen 26. GP 4.

<sup>8</sup> *Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst*, Rundschreiben betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BKA-810.026/0035-V/3/2017, 2.

<sup>9</sup> Art 6 Abs 2 DSGVO; EG 10 Satz 3 DSGVO; *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim, *DatKomm* Art 6 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 56.

Die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, einschließlich der datenschutzrechtlichen Regelungen, bestimmt sich daher nach der Zuständigkeit für die jeweilige Materie.

Die gesetzliche Grundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement kann auf den Kompetenztatbestand „**Straßenpolizei**“ gestützt werden, welcher die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und des Landes zur Vollziehung begründet.<sup>10</sup>

Dieser Tatbestand umfasst „*Regelungen, die der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dienen (verkehrssichernde Maßnahmen)*“. Dazu zählen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsregelung und Verkehrssicherung wie beispielsweise Regeln für die Straßenbenützung (zB Parkverbot) und Einschränkung des Gemeingebrauches.<sup>11</sup>

Des Weiteren sind insbesondere auch Vorschriften erfasst, die die Erfordernisse der Verkehrsregelung und der Verkehrssicherung betreffen, denen die Straßen in Bezug auf ihre Ausstattung mit den Verkehr regelnden und sichernden Einrichtungen entsprechen müssen, und Regelungen, die aus dem technischen Zustand der Straße oder des Straßennetzes oder aus dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis der überwiegenden Mehrheit der Straßenbenützer abzuleiten sind. Zudem sind Vorschriften, die dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer vor Gefahren dienen, die von Verkehrsteilnehmern jeder Art herrühren, straßenpolizeilicher Natur.<sup>12</sup>

Eine das Verkehrsgeschehen regelnde Norm ist auch dann (noch) als eine dem Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ zugehörige Vorschrift anzusehen, wenn ihr Zweck nicht in der Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, sondern im Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen durch Verkehrslärm liegt. Beispiele für solche Regelung des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer zum Zweck der Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer Personen oder anderer Schutzgüter als der Verkehrssicherheit sind Hupverbote zur Vermeidung von Lärmbelästigungen und Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Nachtruhe (zB Nachtfahrverbot für Schwerfahrzeuge).<sup>13</sup>

Hingegen gehören zur Materie „Straßenwesen“ unter dem Aspekt eines zeitlich begrenzten Fahrverbotes insbesondere die Festsetzung und Feststellung des Inhaltes und des Umfanges sowie die Sicherung des Gemeingebrauches an den Straßen im Hinblick auf den Straßenzustand.<sup>14</sup> Der Kompetenztatbestand „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“ betrifft nämlich die Herstellung und Erhaltung von Straßen, die ein bestimmtes Mindestmaß an Bedeutung aufweisen.<sup>15</sup>

Des Weiteren ist der Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ von jenem des „Kraftfahrtwesens“ abzugrenzen. Dieser umfasst alle Angelegenheiten, die das KFZ und seinen Lenker betreffen. Dazu gehören die nach der Eigenart des KFZ notwendigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihren Betrieb. Umfasst ist die Ausstattung und den Betrieb von KFZ sowie der Verkehr von KFZ auf öffentlichen Verkehrsflächen bezieht. Für die

---

<sup>10</sup> Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG.

<sup>11</sup> *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 11 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 4 mwN.

<sup>12</sup> VfGH 02.03.2012, G158/10 = VfSlg 19620 mwN; *Grubmann*, StVO (2021) § 1 Anm 1.

<sup>13</sup> VfGH 09.10.1987, B778/86; B800/86; B801/86; B802/86 = VfSlg 11493 mwN; *Grubmann*, StVO (2021) § 1 Anm 1.

<sup>14</sup> VfGH 09.10.1987, B778/86; B800/86; B801/86; B802/86 = VfSlg 11493 mwN; *Grubmann*, StVO (2021) § 1 Anm 1.

<sup>15</sup> Art10 Abs 1 Z 9 B-VG; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 10 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 42.

Zuordnung einer Regelung zum „Kraftfahrwesen“ kommt es darauf an, dass die zu bekämpfenden Gefahren nicht von Verkehrsteilnehmern jeder Art herrühren, sondern spezifisch von (bestimmten) Kraftfahrzeugen. Die Zuordnung wird allerdings nicht dadurch ausgeschlossen, dass durch sie unter anderem auch die Sicherheit der übrigen Straßenbenutzer gewährleistet werden soll.<sup>16</sup> Zum „Kraftfahrwesen“ gehören beispielsweise Errichtung von Anstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, Regelungen, Kraftfahrzeuge nur in einer geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung lenken zu dürfen, und Ausstattung von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.<sup>17</sup>

**Im Ergebnis** ist das automatisierte Zonen-Zufahrtsmanagement als eine verkehrssichernde Maßnahme anzusehen, weil durch die Ermöglichung automatisierter Verkehrsüberwachung speziell definierten Bereiche die dort bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vermehrt eingehalten würden, was maßgeblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen würde. Die Erlassung der Regelung über dessen Einführung und dessen Ausgestaltung sind daher unter den Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ zu subsumieren. Dem „Adhäsionsprinzip“ folgend ist auch das Verwaltungsstrafrecht in den Angelegenheiten der Straßenpolizei in Gesetzgebung Bundessache und in Vollzug Landessache.<sup>18</sup>

Auf dem Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ gründet die **StVO**, daher bietet es sich an die Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, einschließlich der materienspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen, in dieser vorzusehen (siehe Punkt 4.2.3 unten).<sup>19</sup>

## 4.1.2. Kompetenz zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement auf lokaler Ebene

### 4.1.2.1. Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen

Die StVO enthält bereits **besondere Vorschriften** für die Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen. Im XIII. Abschnitt werden die zulässigen Methoden der Geschwindigkeitsmessung, nämlich die abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung („Section-Control“) und punktuelle Geschwindigkeitsmessung („Radarüberwachung“), die Abstandsmessung, die Überwachung der Beachtung von Lichtzeichen („Rotlichtkameras“), die Überwachung aus Fahrzeugen („Video-Nachfahreinrichtungen“) sowie Bildübertragungen für Zwecke der Regelung und Sicherung des Verkehrs („Verkehrsbeobachtung“) geregelt. Gleichzeitig werden jeweils die zulässigen Einsatzzwecke festgelegt und die datenschutzrechtlichen Anforderungen normiert.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> VfGH 02.03.2012, G158/10 = VfSlg 19620 mwN; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 10 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 41.

<sup>17</sup> *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 10 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 41 mwN.

<sup>18</sup> *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 11 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 4 mwN.

<sup>19</sup> *Grubmann*, StVO (2021) § 1 Anm 1 mwN; *Grundtner*, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (40. Lfg 2018) zu § 1 StVO.

<sup>20</sup> §§ 98a ff StVO (iVm 100 Abs 5d StVO und § 134 Abs 3b KFG); *Grubmann*, StVO (2021) § 98a Anm 1 mit Verweis auf Erläuterungen zum IA, 315/A BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov und Bericht des Verkehrsausschusses, 74 BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov; *Grundtner*, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (37. Lfg 2017) zu § 98a StVO.

Nach dem Vorbild dieser Bestimmungen wurde im Kraftfahrzeuggesetz 1967 („KFG“) die Grundlage für eine automationsunterstützte Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die zulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Abmessungen der Fahrzeuge geschaffen.<sup>21</sup> Vergleichbar ist ferner das System der automatischen Vignettenkontrolle nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG“).<sup>22</sup>

Bildverarbeitende technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung sollten nach der Ansicht des Verkehrsausschusses des Nationalrats nur dort zur Anwendung gelangen, wo **besonderen Gefahrensituationen** begegnet werden muss (zB unfallträchtigen Straßenabschnitten oder dort, wo Grenzwerte zum Schutz von Mensch und Umwelt tatsächlich überschritten werden). Die Maßnahmen müssen zudem als besonders geeignet erscheinen, die konkrete Gefährdungssituation zu verbessern.<sup>23</sup>

Die automatisierte Verkehrsüberwachung speziell definierter Bereiche durch ein automatisiertes Zonen-Zufahrtsmanagement dient der Verkehrssicherheit, der körperlichen Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit, der Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe sowie dem Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, und ist geeignet, diese Ziele zu erreichen, indem das jeweilige Stadt- und Gemeindezentrum vom unberechtigten Autoverkehr entlastet und somit aufgewertet wird. Der Einsatz von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen entspricht daher dem Sachlichkeitsgebot und ist verhältnismäßig.<sup>24</sup>

#### 4.1.2.2. Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement durch Verordnung

Bei abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ist die mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachende Messstrecke durch Verordnung festzulegen.<sup>25</sup>

Der Hintergrund dieses Verordnungserfordernisses sind das grundrechtliche Bestimmtheitserfordernis, nach dem ein Gesetz ausreichend determiniert sein muss, und die daraus abgeleiteten datenschutzrechtlichen Anforderungen an die präzise Festlegung der Modalitäten eines Grundrechtseingriffs.<sup>26</sup>

Laut der VfGH-Erkenntnis zur „Section-Control“ sind nämlich die Ermittlung und die Verwendung personenbezogener Daten durch Eingriffe einer staatlichen Behörde wegen des materiellen Gesetzesvorbehalts des § 1 Abs 2 Datenschutzgesetz („DSG“) nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs 2 Europäische Menschenrechtskonvention („EMRK“) genannten Gründen notwendig sind und „ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar regeln müssen, unter

---

<sup>21</sup> § 101b KFG; Novak, Österreichisches Straßenverkehrsrecht - Kraftfahrrecht (87. Lfg 2019) zu § 101b KFG.

<sup>22</sup> § 19a BStMG; Novak in Novak/Schneider (Hrsg), Österreichisches Straßenverkehrsrecht - Kraftfahrrecht (92. Lfg 2021) zu § 19a BStMG.

<sup>23</sup> Grubmann, StVO (2021) § 98a Anm 1 mit Verweis auf Erläuterungen zum IA, 315/A BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov und Bericht des Verkehrsausschusses, 74 BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov; Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (37. Lfg 2017) zu § 98a StVO; so bereits VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I).

<sup>24</sup> Vgl Muzak, B-VG<sup>6</sup> Art 2 StGG (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 21ff.

<sup>25</sup> § 98a Abs 1 Satz 3 StVO.

<sup>26</sup> Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl, DSG § 1 Rz 12.

welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist“.<sup>27</sup>

„Der jeweilige Gesetzgeber muss somit [...] eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden.“<sup>28</sup>

Das Grundrecht auf Datenschutz erfordert daher, dass die Datenerhebung in einer für die betroffene Personen (zB Kraftfahrzeuglenker) „vorhersehbaren Art und Weise sowie in einer allenfalls anfechtbaren und gehörig überprüfbaren Form erfolgt“. Daher muss die Festlegung und Anordnung der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Messstrecke, die für alle Verkehrsteilnehmer gilt, rechtsförmig und durch generelle Anordnung erfolgen.<sup>29</sup>

Aus den grundrechtlichen Anforderungen „an die Rechtsnatur generell angeordneter behördlicher Datenerfassungen ergibt sich, dass **deren Umfang in räumlicher (und möglicherweise auch zeitlicher) Hinsicht entweder vom Gesetzgeber selbst oder auf Grund seiner Ermächtigung durch entsprechend gesetzlich determinierte (Art 18 Abs 2 B-VG) Verordnung von der dafür zuständigen [...] Behörde "anzuordnen" ist**“. Nur dann kann nämlich im Einzelfall anhand der verkehrspolizeilichen Vorschriften geprüft werden, ob die Datenerfassung notwendig und daher datenschutzrechtlich zulässig ist.<sup>30</sup>

Im Anlassfall müsste die Anordnung der Datenerhebung durch „automatische Geschwindigkeitsmesssysteme“ für bestimmte Strecken durch Verordnungen erfolgen, weil sie nicht im Gesetz determiniert war bzw ist.<sup>31</sup>

An den Erfordernissen, die der VfGH in der „Section-Control“-Erkenntnis aufgestellt hat, orientiert sich auch die gesetzliche Regelung der automatischen Vignettenkontrolle.<sup>32</sup> Eine Bestimmung der zu überwachenden Messstrecke durch Verordnung ist jedoch nicht vorgesehen, weil der Betrieb der Vignettenkontrollgeräte laut BStMG an regelmäßig wechselnden Standorten im Mautstraßennetz zu erfolgen hat.<sup>33</sup> Diese Anordnung ist als eine gesetzliche Determinierung des Umfangs der automatischen Verkehrsüberwachung in räumlicher Hinsicht zu deuten.

Hingegen entfällt bei punktueller Geschwindigkeitsmessung („Radarüberwachung“) das Erfordernis, die zu überwachende Stelle per Verordnung festzulegen. Im Unterschied zum System der Section Control, das zunächst alle den überwachten Abschnitt passierenden Fahrzeuge erfasst, werden bei Radarmessungen nämlich nur Fahrzeuge erfasst, die eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen

---

<sup>27</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I) mwN.

<sup>28</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I) mwN.

<sup>29</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I) mwN.

<sup>30</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I) mwN; siehe auch VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (Jahnel).

<sup>31</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I) mwN.

<sup>32</sup> Novak in Novak/Schneider (Hrsg), Österreichisches Straßenverkehrsrecht - Kraftfahrrecht (92. Lfg 2021) zu § 19a BStMG; VfGH hat bereits der Vorgängerregelung in §19 Abs 4 BStMG aF eine „hinreichende - verfassungsrechtlich unbedenkliche - gesetzliche Deckung“ attestiert, siehe dazu VfGH 13. 9. 2013, B 795/2013.

<sup>33</sup> § 19a Abs 1 Satz 2 BStMG: „Der Einsatz bildgebender technischer Einrichtungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut hat an regelmäßig wechselnden Mautabschnitten zu erfolgen, wobei aber an jedem Mautabschnitt mehrfach im Jahr ein solcher Einsatz erfolgen darf.“; ErläutRV 1587 BlgNR Beilagen 25. GP 6, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_01587/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01587/index.shtml) (zuletzt abgerufen 1.6.2022).

haben.<sup>34</sup> Die in der „Section-Control“-Erkenntnis angestellten Überlegungen sind laut VwGH daher sachverhältnismäßig auf stationäre Radarmessungen nicht übertragbar.<sup>35</sup>

Das automatisierte Zonen-Zufahrtsmanagement ist mit dem System der Section Control vergleichbar, weil auch bei diesem System unterschiedslos alle die mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachende Zone passierenden Fahrzeuge erfasst werden. Der Umfang der Datenerfassungen ist daher in räumlicher Hinsicht entweder vom Gesetzgeber selbst oder auf Grund seiner Ermächtigung durch entsprechend gesetzlich determinierte Verordnung von der dafür zuständigen Behörde zu bestimmen.

Im Interesse der Effektivität, Adaptierbarkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Beseitigung von Gefährdungssituationen ist vorzuziehen, dass die zu überwachende Zone auf lokaler Ebene für den betroffenen politischen Bezirk bestimmt wird. **Im Ergebnis** ist daher bei Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement **die mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachende Zone durch eine auf gesetzlicher Grundlage fußende Verordnung zu bestimmen** und diese gehörig kundzumachen (siehe Punkt 4.1.2.4 unten).

Die Verpflichtung der jeweils zuständigen Behörde, bei Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement die zu überwachende Zone durch Verordnung zu bestimmen, ist somit in der StVO ausdrücklich festzuhalten.<sup>36</sup> Die erlassende Behörde hat sich an den im Gesetz festzulegenden Kriterien zu orientieren (siehe Punkt 4.1.2.3 unten).<sup>37</sup>

#### 4.1.2.3. Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung

Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund ausreichend bestimmter gesetzlicher Grundlage innerhalb ihres Wirkungsbereiches **Durchführungsverordnungen** erlassen.<sup>38</sup> Solche Verordnungen dürfen gesetzliche Regelungen nur präzisieren, deren Inhalt selbst muss durch das Gesetz vorbestimmt sein.<sup>39</sup>

Im Bereich des Kompetenztatbestandes „Straßenpolizei“ wird die Erlassung der Durchführungsverordnungen aus der Vollzugskompetenz der Länder ausgenommen und dem Bund übertragen. Der einfache Bundesgesetzgeber ist jedoch zur Änderung der Verbandskompetenz ermächtigt und nimmt diese Möglichkeit in der StVO wahr.<sup>40</sup>

Welche Behörde für die Erlassung der Verordnung zuständig ist, mit der bei Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement die mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachende Zone festgelegt wird, ergibt sich – wie bei abschnittsbezogener

---

<sup>34</sup> *Grubmann*, StVO (2021) § 98b Anm 1 mit Verweis auf Erläuterungen zum IA, 315/A BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov und Bericht des Verkehrsausschusses, 74 BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov; *Grundtner*, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (37. Lfg 2017) zu § 98b StVO.

<sup>35</sup> VwGH 30.11.2007, 2007/02/0260 = ZVR 2008/131.

<sup>36</sup> Vgl *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 18 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 15f.

<sup>37</sup> *Grubmann*, StVO (2021) § 98a Anm 1 mit Verweis auf Erläuterungen zum IA, 315/A BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov und Bericht des Verkehrsausschusses, 74 BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov; *Grundtner*, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (37. Lfg 2017) zu § 98a StVO.

<sup>38</sup> Art 18 Abs 2 B-VG.

<sup>39</sup> *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 18 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 14.

<sup>40</sup> Art 11 Abs 3 B-VG; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 11 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 14.

Geschwindigkeitsüberwachung – aus den **allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der StVO** in den §§ 94 ff.<sup>41</sup>

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie („BMK“) ist danach für die Erlassung der ihr ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen (zB Ausnahmen vom Nachtfahrverbot), für Verordnungen, die Autobahnen betreffen, und für Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden, zuständig.<sup>42</sup>

In allen anderen Fällen steht die Erlassung von Verordnungen den Ländern zu.<sup>43</sup> Für die von den Ländern zu erlassenden Verordnungen sind entweder Bezirksverwaltungsbehörden<sup>44</sup> oder Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich<sup>45</sup> oder Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich<sup>46</sup> zuständig.<sup>47</sup> Die Landesregierung ist erst dann zuständig, wenn „*sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt*“. Dies ist zB der Fall, wenn ein Akt der Vollziehung über einen politischen Bezirk hinaus wirksam werden soll.<sup>48</sup>

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst neben dem Recht, Vermögen zu erwerben und zu besitzen und sich wirtschaftlich zu betätigen, alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.<sup>49</sup>

Den Gemeinden obliegt zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich unter anderem die „örtliche Straßenpolizei“.<sup>50</sup> Die einschlägige Regelung der StVO stellt eine Art Legaldefinition dieses Begriffes bzw seine einfachgesetzliche Ausführung dar.<sup>51</sup>

Danach fällt unter die örtliche Straßenpolizei die Erlassung von Verordnungen in zahlreichen Angelegenheiten wie vor allem Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverboten, Ausnahmen für Anrainerparken und Bestimmung von Fußgängerzonen.<sup>52</sup>

Die Voraussetzung ist jeweils, dass „*der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als*

---

<sup>41</sup> Grubmann, StVO (2021) § 98a Anm 1 mit Verweis auf Erläuterungen zum IA, 315/A BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov und Bericht des Verkehrsausschusses, 74 BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov; Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (37. Lfg 2017) zu § 98a StVO.

<sup>42</sup> § 94 StVO; Grubmann, StVO (2021) § 98a Anm 5.

<sup>43</sup> § 94e StVO.

<sup>44</sup> § 94b lit b StVO.

<sup>45</sup> § 94c StVO.

<sup>46</sup> § 94d StVO.

<sup>47</sup> Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (30. Lfg 2014) zu § 94e StVO.

<sup>48</sup> § 94a StVO (iVm § 94b Abs 1 StVO). Landesregierung ist allerdings „*jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) auf Autobahnen zuständig*“.

<sup>49</sup> Art 118 Abs 2 B-VG; Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (42. Lfg 2019) zu § 94d StVO.

<sup>50</sup> Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG: „*Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei*“.

<sup>51</sup> Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (42. Lfg 2019) zu § 94d StVO.

<sup>52</sup> § 94d StVO: Z 4 (Verkehrsverbote wie Geschwindigkeitsbeschränkungen und Halte- oder Parkverbote), Z 4a (Anrainerparken), Z 8 (Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen); Z 13 (Wintersport auf Straßen), Z 14 (Spielen auf Straßen), Z 15a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen), Z 18 (Pflichten der Anrainer) und Z 21 (Fahren mit Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb).

Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll“.<sup>53</sup> Somit kann die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich etwa Kurzparkzonen und Geschwindigkeitsbeschränkungen auf **Gemeindestraßen** festlegen.<sup>54</sup>

Dementsprechend fällt die Zuständigkeit zur Festlegung der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone durch Verordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn diese Zone auf Straßen beschränkt ist, die nicht Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen, Landesstraßen oder solchen gleichzuhaltende Straßen sind. Diese Zuständigkeit ist bei Implementierung der Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement in die Aufzählung der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten in § 94d StVO als neue Z 22 aufzunehmen.

Die ausdrückliche Bezeichnung als eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde durch den Gesetzgeber ist wegen dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung verpflichtend. Bei deren Unterlassung wäre die Regelung als verfassungswidrig anzusehen und im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen.<sup>55</sup>

Hingegen wäre auf **sonstigen Straßen** die Bezirksverwaltungsbehörde zur Festlegung der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone durch Verordnung zuständig, sofern diese Zone nicht über den Sprengel des betreffenden politischen Bezirks hinausgehen sollte.<sup>56</sup>

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist allerdings – wie bei Kurzparkzonen – nicht befugt eine „einheitliche“ Zone festzulegen, die sich sowohl auf Gemeindestraßen als auch auf Straßen, die nicht Gemeindestraßen sind, bezieht. Dadurch wäre nämlich die Kompetenz der Gemeinde zur Festlegung von zu überwachenden Zonen auf Gemeindestraßen im eigenen Wirkungsbereich eingeschränkt und die Verordnung gesetzeswidrig.<sup>57</sup>

Eine „einheitliche“ Zone kann laut VfGH ohne Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Kompetenz der Gemeinde erreicht werden, indem die zuständigen Behörden (Gemeinde und Bezirksverwaltungsbehörde) zur Erlassung einer "in sich geschlossenen" Kurzparkzone gemeinsam vorgehen und zwei Verordnungen erlassen.<sup>58</sup>

**Die Zuständigkeit der Gemeinde zur Festlegung der zu überwachenden Zone auf allen Straßen** ist allerdings in den Städten mit eigenem Statut gegeben. Diese haben nämlich neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen. Die Bezirksverwaltung ist Teil des übertragenen Wirkungsbereiches und vom Bürgermeister zu besorgen.<sup>59</sup> In Wien ist hingegen nicht der Bürgermeister, sondern der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde tätig.<sup>60</sup>

Bei sonstigen Gemeinden besteht die Möglichkeit, dass die Landesregierung „von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten (§ 94b), die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und

---

<sup>53</sup> § 94d StVO.

<sup>54</sup> Grubmann, StVO (2021) § 94d Anm 1 und Anm 4.

<sup>55</sup> Muzak, B-VG<sup>6</sup> Art 118 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 6.

<sup>56</sup> § 94b Abs 1 lit b StVO.

<sup>57</sup> VfGH 10.3. 2004, V 78/03 = ZVR 2005/55 (Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung) mit Verweis auf § 94d StVO 1960 iVm Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG.

<sup>58</sup> VfGH 10.3. 2004, V 78/03 = ZVR 2005/55 (Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung); Grubmann, StVO (2021) § 94b Anm 3, § 94d Anm 1.

<sup>59</sup> Muzak, B-VG<sup>6</sup> Art 116 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 10; Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (30. Lfg 2014) zu § 94b StVO Anm 1.

<sup>60</sup> Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (30. Lfg 2014) zu § 94b StVO E 3 mwN.

*Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde“ durch Verordnung überträgt.<sup>61</sup> Der übertragene Wirkungsbereich ist jeweils durch Übertragungsverordnung der Landesregierung festzulegen und kann sich, „sowohl auf gleichartige einzelne, als auch auf alle im § 94b bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich einzelner oder aller Straßen beziehen“.<sup>62</sup>*

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Festlegung der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone auf Straßen, die Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen, Landesstraßen oder solchen gleichzuhaltende Straßen sind, ist unseres Erachtens zu empfehlen, damit ein Rechtsträger eine „einheitliche“ Zone festlegen kann.

In diesem Fall würde nämlich die Gemeinde bei der Besorgung der übertragenen Angelegenheiten an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde treten und daher im Ergebnis eine zu überwachende Zone auf allen Straßen festlegen können.<sup>63</sup>

Nach StVO ist bei der Übertragung von Angelegenheiten auf die Gemeinde vor Erlassung der Verordnung durch den Bürgermeister der Bezirksverwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit die Interessen, die über den Bereich einer Gemeinde hinauswirken, gehörig berücksichtigt werden („Anhörungsspflicht“).<sup>64</sup> Zudem hat die Gemeinde vor Erlassung einer Verordnung die Landespolizeidirektion anzuhören, wenn diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz auf dem Gebiet dieser Gemeinde ist.<sup>65</sup> Ob die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz für das Gebiet einer Gemeinde ist, wird im SPG geregelt.<sup>66</sup> Danach ist die jeweilige Landespolizeidirektion für die Gebiete folgender Gemeinden zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz: Eisenstadt, Rust, Graz, Leoben, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, St. Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat, die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat, sowie Wien.<sup>67</sup>

#### 4.1.2.4. „Ankündigung“ der Verordnung

Nach Erlassung sind Verordnungen kundzumachen. Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt eine Verordnung mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung als erlassen. Bestehen Kundmachungsvorschriften, sind diese einzuhalten. Wenn diese nicht vorgesehen sind, hat eine „ortsübliche“ Kundmachung zu erfolgen.<sup>68</sup>

Im Wirkungsbereich von Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden ist Kundmachung durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde üblich.<sup>69</sup> Diese Form der Kundmachung kann auch für Verordnungen, mit welchen die mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zonen festgelegt werden, gesetzlich vorzuschreiben.

---

<sup>61</sup> 94c Abs 1 StVO;

<sup>62</sup> § 94c Abs 2 iVm § 94b StVO; *Grubmann*, StVO (2021) § 94c Anm 1.

<sup>63</sup> § 94c Abs 1 StVO; *Grundtner*, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (30. Lfg 2014) zu § 94c StVO.

<sup>64</sup> § 94c Abs 1 StVO; *Grundtner*, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (30. Lfg 2014) zu § 94c StVO.

<sup>65</sup> § 94f Abs 1 lit b StVO.

<sup>66</sup> Art 78c B-VG iVm § 8 SPG.

<sup>67</sup> § 8 SPG; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 78c (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 2.

<sup>68</sup> *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 18 (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 23; Art 89 Abs 1 B-VG: „Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen“.

<sup>69</sup> Vgl zB § 44 Abs 3, § 87 Abs 2 und § 88 Abs 1a StVO.

Darüber hinaus hat der VfGH in seiner „Section-Control“-Erkenntnis ausgesprochen, dass „es entsprechend der datenschutzrechtlich gebotenen Vorhersehbarkeit erforderlich [ist], die Datenerhebungen auch an Ort und Stelle entsprechend anzukündigen“.<sup>70</sup>

Nachdem das System des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements mit der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung vergleichbar ist (siehe Punkt 4.1.2.2 oben), sind auch Beginn und Ende der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone anzukündigen. Diese Ankündigung hat durch Hinweistafeln oder Straßenverkehrszeichen sowie Bodenmarkierungen zu erfolgen.<sup>71</sup>

## 4.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

### 4.2.1. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann*“.<sup>72</sup>

Im Rahmen eines automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen werden personenbezogene Daten verarbeitet, die der zuständigen Verkehrspolizeibehörde die automationsunterstützte Feststellung der Berechtigung zur Einfahrt bzw Befahrung speziell definierter Bereiche ermöglichen. Zudem wird anhand dieser Daten überprüft, ob ein bestimmter Fahrzeuglenker eine Verwaltungsübertretung zu verantworten hat (siehe zur Datenminimisierung Punkt 4.3.4 unten).<sup>73</sup>

Von der Datenverarbeitung betroffen ist daher jede Person, deren (Bild-)Daten durch Aufzeichnung erfasst wurden, unabhängig von der Frage, ob sie aufgrund des Ergebnisses der Datenverarbeitung einer Verwaltungsübertretung beschuldigt wird oder nicht.<sup>74</sup>

Mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen werden insbesondere **KFZ-Kennzeichen** automatisch ausgelesen, die zur Überprüfung der Berechtigung herangezogen werden. Diese Kennzeichen sind als personenbezogen anzusehen, weil sie verwendet werden (können), um die hinter den Kennzeichen stehenden Personen (Kraftfahrzeughalter) zu identifizieren.<sup>75</sup> Obwohl sich bei

---

<sup>70</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I); vgl nunmehr § 98a Abs 4 StVO: „*Beginn und Ende der mit einer technischen Einrichtung gemäß Abs. 1 überwachten Messstrecke sind anzukündigen.*“

<sup>71</sup> Vgl Art 44 Abs 1 ff (Abs 2b und Abs 3) StVO.

<sup>72</sup> Art 4 Z 1 DSGVO.

<sup>73</sup> DSB, 8.4.2022, 2021-0.407.457 (Section control) Rz 35; DSK 20.6.2008, K600.053-023/0002-DVR/2008 (Salzburger Fußgängerzone).

<sup>74</sup> DSB, 8.4.2022, 2021-0.407.457 (Section control) Rz 36.

<sup>75</sup> DSK 11. 7. 2008, K121.359/0016-DSK/2008 = ZVR 2008/210; VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I): „*Nach Auffassung des Gerichtshofes kann es dahingestellt bleiben, ob ein Teil der mittels des automatischen Geschwindigkeitsmesssystems ermittelten Daten indirekt personenbezogene Daten sind, weil es jedenfalls*

einem KFZ-Kennzeichen um eine öffentliche Urkunde handelt, welche vollständig sichtbar am Fahrzeug angebracht sein muss, kann im gegenständlichen Fall nicht von einem allgemein verfügbaren Datum iSd § 1 Abs 1 DSGVO ausgegangen werden.<sup>76</sup> Ferner ist darauf hinzuweisen, dass KFZ-Kennzeichen keine „nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung“ gemäß Art 87 DSGVO sind.<sup>77</sup>

Es können mittels Bildaufnahmen darüber hinausgehend noch zahlreiche weitere personenbezogene Daten gewonnen werden. Die Voraussetzung für den Personenbezug von **Bilddaten** ist, dass die abgebildete Person zumindest erkennbar sind.<sup>78</sup> Dies ist insbesondere der Fall, wenn Gesichtsbilder erfasst werden. Für die Erkennbarkeit reicht es allerdings auch aus, dass die Betroffenen im Nachhinein bestimmbar sind. Außerdem ist die Identifikation einer Person möglich, wenn zwar die Information für sich genommen nicht ausreicht, um sie einer Person zuzuordnen, jedoch dies möglich ist, sobald man diese Information mit anderen Informationen verknüpft.<sup>79</sup>

Werden Bilddaten von Objekten im Straßenraum angefertigt und dabei Verkehrsteilnehmer erfasst, handelt es sich bei diesen personenbezogenen Bilddaten nach derzeitiger Judikatur um keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten iSd Art 9 DSGVO.<sup>80</sup> Videoüberwachung stellt nämlich nicht immer eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten dar.<sup>81</sup> Vielmehr sind die zusätzliche Anforderungen an die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur anwendbar, wenn das Videomaterial verarbeitet wird, um besondere Datenkategorien abzuleiten.<sup>82</sup> Es ist somit auf den Verarbeitungszweck abzustellen.<sup>83</sup>

Hingegen werden „personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ iSd Art 10 DSGVO verarbeitet, wenn das KFZ-Kennzeichen oder die Bild- bzw. Videoaufzeichnung bei Verdacht einer widerrechtlichen Einfahrt bzw. Befahrung speziell definierter Bereiche zur weiteren Bearbeitung gespeichert und allenfalls an die jeweilige Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden. Im DSGVO wird nämlich klargestellt, dass – wie bisher – auch Daten über den Verdacht der Begehung von Straftaten darunterfallen und Verwaltungsübertretungen als „Daten über Straftaten“ zu verstehen sind.<sup>84</sup> Diese Daten werden bei automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement durch die jeweilige

---

*auch personenbezogene Daten gibt, die ermittelt werden.“; DSK 20.6.2008, K600.053-023/0002-DVR/2008 (Salzburger Fußgängerzone); Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at) Rz 9.*

<sup>76</sup> DSB 4.7.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragenbenutzung).

<sup>77</sup> Feiler/Forgó, DSGVO (2017), Art 87 Rz 1f: Sie werden nämlich nach Art 3 Verordnung (EG) Nr 2411/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr in der gesamten Union anerkannt. Für Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung können die Mitgliedstaaten Detailregelungen schaffen, welche die Bestimmungen der DSGVO ergänzen und nicht „lediglich“ deren Anwendung anpassen.

<sup>78</sup> DSB 7.6.2018, DSB-D202.207/0001-DSB/2018 (Verarbeitung von Bilddaten) mwN; Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at) Rz 16.

<sup>79</sup> OGH 6 Ob 150/19f = JBl 2020, 248 (Verhältnismäßigkeit der Videoüberwachung) mit Verweis auf Hödl in Knyrim, DatKomm Art 4 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at) Rz 12, 16.

<sup>80</sup> DSB 7.6.2018, DSB-D202.207/0001-DSB/2018 (Verarbeitung von Bilddaten); DSK 2000 DSK 10. 4. 2013, K202.120/0002-DSK/2013.

<sup>81</sup> EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (v2.0, 29.1.2020) Rz 62.

<sup>82</sup> EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (v2.0, 29.1.2020) Rz 64.

<sup>83</sup> Kastelitz/Hötendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 9 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 18/1; vgl bereits Knyrim, Bilddaten: immer sensibel? jusIT 2016, 235 mwN.

<sup>84</sup> § 4 Abs 3 DSGVO; Kastelitz/Hötendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 10 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 19; Es ist allerdings zu bezweifeln, dass diese Einordnung bei Verwaltungsübertretungen ohne besonderen Unrechtsgehalt europarechtskonform ist, EuGH, 22.6.2021, C-439.19 (Latvijas Republikas Saeima) Rz 73ff (92f):

Verkehrspolizeibehörde verarbeitet, daher ist eine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung erforderlich (siehe Punkt 4.3.1 unten).<sup>85</sup> Dieses Erfordernis wird durch die geplante Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen- Zufahrtsmanagement mittels bildgebender Verfahren erfüllt (siehe Punkt 4.2.3 unten).

#### 4.2.2. Automatisiertes Zonen-Zufahrtsmanagement als Teil der Hoheitsverwaltung

Der Begriff „Verarbeitung personenbezogener Daten“ bezeichnet *„jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“*.<sup>86</sup>

*„Jede elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar“*.<sup>87</sup> Neben Aufzeichnung und allfälliger Speicherung von (Bild-)Daten stellt beispielsweise auch die Verknüpfung des KFZ-Kennzeichens mit der Uhrzeit und dem Datum, wann das zugehörige Fahrzeug in die überwachte Zone ein- und ausgefahren ist, eine Datenverarbeitung dar.<sup>88</sup> Eine solche Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage, um rechtskonform zu sein.

Bei automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen werden personenbezogene (Bild-)Daten durch die jeweils zuständige **Behörde zu hoheitlichen Zwecken** verarbeitet. Der Begriff der Behörde iSd § 1 Abs 2 DSG ist im funktionellen Sinn zu verstehen. Selbstverwaltungskörper und alle Stellen der Hoheitsverwaltung, die dem Legalitätsprinzip des B-VG unterliegen, sind hiervon erfasst.<sup>89</sup>

Die Bestimmungen über Bildverarbeitung nach DSG sind bereits deswegen nicht anwendbar, weil es sich um keine Feststellung von Ereignissen *„zu privaten Zwecken“* handelt.<sup>90</sup>

Des Weiteren sind die Bestimmungen der DSRL-PJ bzw des 3. Hauptstücks des DSG nicht anwendbar. Diese umfassen hoheitsverwaltungsrechtliche (Bild-)Datenverarbeitung *„durch zuständige Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sowie zum Zweck der nationalen Sicherheit, des Nachrichtendienstes und der militärischen*

---

*„Die Einstufung von Verkehrsverstößen, die zur Verhängung von Strafpunkten führen können, als „Straftaten“ im Sinne von Art. 10 der DSGVO entspricht auch dem Zweck dieser Bestimmung.“*

<sup>85</sup> Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 10 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 25 mit Verweis auf ErläutAB 2018, 5; DSK 20.6.2008, K600.053-023/0002-DVR/2008 (Salzburger Fußgängerzone).

<sup>86</sup> Art 4 Z 2 DSGVO.

<sup>87</sup> Siehe beispielsweise DSK 20.6.2008, K600.053-023/0002-DVR/2008 (Salzburger Fußgängerzone).

<sup>88</sup> DSB 4.7.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragenbenutzung); Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 122.

<sup>89</sup> DSB 23.11.2018, DSB-D122.956/0007-DSB/2018 (Intelligente Wasserzähler); Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 49ff.

<sup>90</sup> Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 12 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 13; Zur Nichtanwendung der Bilddatenregelungen des DSG bei Videoüberwachungen privater Verantwortlicher siehe auch BVwG 20.11.2019, W256 2214855-1/6E und BVwG 25.11.2019, W211 2210458-1/10E.

*Eigensicherung.*<sup>91</sup> Dabei handelt es sich unter anderem um Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich.<sup>92</sup> Erfasst sind somit Datenverarbeitungen des Sicherheitspolizeirechts und gerichtliche Strafverfahren.<sup>93</sup> Das Verwaltungsstrafverfahren verbleibt hingegen im allgemeinen Regelungsbereich der DSGVO.<sup>94</sup>

**Im Ergebnis** richtet sich die datenschutzrechtliche Beurteilung der Verarbeitung von personenbezogenen (Bild-)Daten bei automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement daher unmittelbar nach den Anforderungen der DSGVO und des Grundrechts auf Datenschutz.

Die Verfassungsbestimmung des § 1 DSGVO verbietet nicht nur einen »statischen« Geheimhaltungsschutz bereits erhobener Daten, sondern auch einen **Ermittlungsschutz**.<sup>95</sup> Laut DSB sind die „*DSGVO und insbesondere auch die darin verankerten Grundsätze [...] jedoch bei der Auslegung des Rechts auf Geheimhaltung jedenfalls zu berücksichtigen*“.<sup>96</sup>

Ein Eingriff, der durch eine Behörde zu hoheitlichen Zwecken vorgenommen wird und nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, darf nur aufgrund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung erfolgen.<sup>97</sup> Die Verarbeitung von personenbezogenen (Bild-)Daten im Bereich der Hoheitsverwaltung bedarf daher gemäß § 1 Abs 2 DSG in jedem Fall einer **gesetzlichen Rechtsgrundlage** iSd Art 18 B-VG.<sup>98</sup>

#### 4.2.3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in der StVO

Das automatisierte Zonen- Zufahrtsmanagement ist als eine verkehrssichernde Maßnahme zu qualifizieren und unterliegt daher dem Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“. Die Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildgebender Verfahren sollte daher im **XIII. Abschnitt der StVO** „Besondere Vorschriften für die Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen“ vorgesehen werden (siehe Punkt 4.1.1 oben).<sup>99</sup>

Wie bei den besonderen Vorschriften über die automationsunterstützte Verkehrsüberwachung in den StVO, KFG und BStMG üblich, sollten neben den verkehrspolizeilichen Aspekten gleichzeitig „*die*

---

<sup>91</sup> § 36 Abs 1 DSG.

<sup>92</sup> VwGH 24.4.2013, 2011/17/0293 (IP-Adressenermittlung im Chatroom); *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 36 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 12, 32; EuGH, 22.6.2021, C-439.19 (Latvijas Republikas Saeima) Rz 69 ff.

<sup>93</sup> *Lachmayer* in Knyrim, DatKomm § 36 DSG (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 10.

<sup>94</sup> *Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl*, DSG § 36 Rz 2 mwN; *Lachmayer* in Knyrim, DatKomm § 36 DSG (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 10; aA *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 36 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 20.

<sup>95</sup> *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 5 mit Verweis auf unter anderem VfGH 9.12.2008, B 1944/07 (Section Control II).

<sup>96</sup> DSB, 8.4.2022, 2021-0.407.457 (Section control) Rz 23; DSB 4.7.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragenbenutzung).

<sup>97</sup> § 1 Abs 2 DSG; DSK 20.6.2008, K600.053-023/0002-DVR/2008 (Salzburger Fußgängerzone).

<sup>98</sup> VfGH 15.6.2007, B 833/05 (Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen einer mittels Section Control); DSK 20.6.2008, K600.053-023/0002-DVR/2008 (Salzburger Fußgängerzone); *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 12 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 13.

<sup>99</sup> Vgl §§ 98a ff StVO.

zulässigen Einsatzzwecke festgelegt und die datenschutzrechtlichen Anforderungen normiert“ werden (siehe Punkt 4.1.2.1 oben).<sup>100</sup>

Diese materienspezifische Datenschutzregelung in der StVO wird in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung zur Festlegung der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung darstellen.<sup>101</sup>

**Die Mitgliedstaaten dürfen auf fakultativer Basis solche spezifischen nationalen Bestimmungen beschließen, mit denen die Anwendung der Vorschriften der DSGVO genauer festgelegt wird,** wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist (siehe Punkt 4.1.1).<sup>102</sup> Bei der Gestaltung hat der nationale Gesetzgeber die in der DSGVO selbst bestimmten Vorgaben bzw Anforderungen an die nationale Rechtsgrundlage einzuhalten (siehe Punkt 4.2.4 unten).<sup>103</sup>

Die Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildgebender Verfahren kann auf diese Erlaubnistatbestände gestützt werden.<sup>104</sup>

Nach EuGH stellt die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit ein von der Union anerkanntes Ziel im allgemeinen Interesse dar, daher sind die Mitgliedstaaten berechtigt, die **Straßenverkehrssicherheit als Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt,** gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO einzustufen.<sup>105</sup> Das automatisierte Zonen-Zufahrtsmanagement dient zudem der Gewährleistung von körperlichen Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit sowie der Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe sowie dem Schutz der Bevölkerung und der Umwelt.

Des Weiteren hat die zuständige Verkehrspolizeibehörde für die Vollziehung von Rechtsvorschriften zu sorgen, die der Verkehrsüberwachung dienen (siehe Punkt 4.3.1 unten). Die Datenverarbeitung im Rahmen des automatisierten Zonen- Zufahrtsmanagements ist daher laut DSB gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich.<sup>106</sup>

Die Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz erfolgen daher „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ iSd § 1 Abs 2 Fall 3 DSG. Diese Eingriffsermächtigung regelt Fälle, in denen die Notwendigkeit zur Verwendung der Daten außerhalb der Person des Betroffenen

---

<sup>100</sup> Grubmann, StVO (2021) § 98a Anm 1 mit Verweis auf Erläuterungen zum IA, 315/A BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov und Bericht des Verkehrsausschusses, 74 BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov; Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (37. Lfg 2017) zu § 98a StVO.

<sup>101</sup> DSB, 8.4.2022, 2021-0.407.457 (Section control) Rz 35, 38: „Für die durchgeführte Datenverarbeitung mittels SC, deren Betroffener der Beschwerdeführer war (und ist), besteht durch § 98a Abs. 1 StVO 1960 iVm § 1 Section Control-Messstreckenverordnung Plabutschunnel eine gültige und ausreichende Rechtsgrundlage“; DSK 20.6.2008, K600.053-023/0002-DVR/2008 (Salzburger Fußgängerzone).

<sup>102</sup> Art 6 Abs 2 DSGVO; EG 10 Satz 3 DSGVO; Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 6 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 56.

<sup>103</sup> Art 6 Abs 2 und Abs 3 DSGVO.

<sup>104</sup> DSB, 8.4.2022, 2021-0.407.457 (Section control) Rz 40: „Daten des Beschwerdeführers daher auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung, die einem Ziel von allgemeinem Interesse dient, und gemäß einem gesetzlichen Auftrag verarbeitet, was diese Verarbeitung durch gesetzliche Gründe (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO) rechtfertigt“.

<sup>105</sup> EuGH, 22.6.2021, C-439.19 (Latvijas Republikas Saeima) Rz 108 mwN; DSB, 8.4.2022, 2021-0.407.457 (Section control) Rz 39.

<sup>106</sup> DSB, 8.4.2022, 2021-0.407.457 (Section control) Rz 38.

liegt, und erfordert eine Interessenabwägung.<sup>107</sup> Bei dieser Interessenabwägung sind die Voraussetzungen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu erfüllen (siehe Punkt 4.3.8 unten).<sup>108</sup>

#### 4.2.4. Datenschutzrechtliche Anforderungen an die nationale Rechtsgrundlage

Nach der DSGVO muss die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt werden.<sup>109</sup>

Die DSGVO erfordert „*nicht notwendigerweise einen von einem Parlament angenommenen Gesetzgebungsakt*“. „*Die entsprechende Rechtsgrundlage oder Gesetzgebungsmaßnahme sollte jedoch klar und präzise sein und ihre Anwendung sollte für die Rechtsunterworfenen [...] vorhersehbar sein.*“<sup>110</sup> Verlangt wird somit eine **Rechtsgrundlage im objektiven Recht, wozu auch Durchführungsverordnungen zählen** (siehe Punkt 4.1.2.2 oben).<sup>111</sup>

Es ist daher zulässig, dass die materienspezifische Datenschutzregelung in der StVO erst gemeinsam mit der jeweiligen Verordnung zur Festlegung der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement bildet.

Des Weiteren stellt die DSGVO **inhaltliche Anforderungen** an die nationale Rechtsgrundlage. Diese muss den Zweck der Verarbeitung festlegen. Vor der ausdrücklichen Festlegung im Gesetz kann abgesehen werden, wenn er sich aus dem Kontext der bestimmten Aufgabe ergeben kann, die im öffentlichen Interesse erfüllt wird.<sup>112</sup>

Die Datenverarbeitung muss auch „*ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen*“ (**Verhältnismäßigkeit**).<sup>113</sup> Die Verpflichtung zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird bereits durch Art 52 Abs 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union („GRCh“) und Art 8 Abs 2 EMRK begründet.<sup>114</sup> In diesem Sinne enthält auch § 1 Abs 2 DSG einen materiellen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe durch eine staatliche Behörde und verlangt, dass diese auf Grund von Gesetzen erfolgen, die aus den in Art 8 Abs

---

<sup>107</sup> Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 2.4, 3.1.

<sup>108</sup> DSB 4.7.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragenbenutzung) mwN.

<sup>109</sup> Art 6 Abs 3 Satz 1 DSGVO.

<sup>110</sup> EG 41 DSGVO.

<sup>111</sup> *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim, DatKomm Art 6 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 39; *EDSA, Guidelines 10/2020 on restrictions under Article 23 GDPR (Version 2, 13.10.2021)* Rz 16ff.

<sup>112</sup> Art 6 Abs 3 Satz 2 DSGVO; *Frenzel* in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG (3. Auflage, 2021) Art 6 Rz 41; *Heberlein* in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung (2. Auflage, 2018) Art 6 Rz 43.

<sup>113</sup> Art 6 Abs 3 Satz 4 DSGVO.

<sup>114</sup> *Heberlein* in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung (2. Auflage, 2018) Art 6 Rz 44.

2 EMRK genannten Gründen notwendig sind.<sup>115</sup> Dieser Eingriff darf jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden („gelindestes Mittel“; siehe Punkt 4.3.8 unten).<sup>116</sup>

Des Weiteren enthält die DSGVO einen Katalog an spezifischen Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der DSGVO, welche die nationale Rechtsgrundlage vorsehen „kann“ („Regelungsbereich“).<sup>117</sup> Selbst wenn die Aufnahme dieser Elemente in der DSGVO nicht ausdrücklich verlangt wird, so wird es doch aus Gründen der Rechtsklarheit wie nach den Grundsätzen der Transparenz und Datenminimierung vor allem bei Datenverarbeitungen mit nicht geringer Eingriffsintensität geboten sein, solche Elemente in die Rechtsgrundlage aufzunehmen.<sup>118</sup> Nur dann entspricht ein Eingriffsgesetz dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (siehe Punkt 4.1.2.2 oben).<sup>119</sup>

Der Gesetzgeber hat daher bei automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement die spezifischen Bestimmungen für die Verarbeitung zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe vorzusehen.<sup>120</sup> Zu regeln ist, i) ob es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handeln sollte, ii) welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, iii) welche Arten bzw Kategorien von Daten verarbeitet werden, iv) welche Personen betroffen sind, v) an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen sowie welcher Zweckbindung sie unterliegen, vi) wie lange sie gespeichert werden dürfen und vii) welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung (siehe Punkt 4.3 unten).<sup>121</sup>

Es ist verfassungs- und datenschutzrechtlich zulässig, einzelne inhaltliche Anforderungen an die nationale Rechtsgrundlage durch die **Konkretisierung der Eingriffsermächtigung im Verordnungsrang** zu erfüllen. Die Verordnungsermächtigung ist durch den Gesetzgeber hinreichend gesetzlich zu

---

<sup>115</sup> *Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst*, Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 3.2; Art 8 Abs 2 EMRK: „Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

<sup>116</sup> Siehe beispielsweise VfGH 1.10.2013, G 2/2013 (Beweisverwertungsverbot); *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 51f (Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz durch eine staatliche Stelle); *Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst*, Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 5.1.

<sup>117</sup> Art 6 Abs 3 Satz 3 DSGVO; EG 45 Satz 5 DSGVO.

<sup>118</sup> *Heberlein* in *Ehmann/Selmayr*, Datenschutz-Grundverordnung (2. Auflage, 2018) Art 6 Rz 45.

<sup>119</sup> Siehe beispielsweise VfGH 1.10.2013, G 2/2013 (Beweisverwertungsverbot); *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 51f (Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz durch eine staatliche Stelle).

<sup>120</sup> *Frenzel* in *Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG (3. Auflage, 2021) Art 6 Rz 43.

<sup>121</sup> Art 6 Abs 3 Satz 3 DSGVO; EG 45 Satz 5 DSGVO; *Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst*, Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 4.1; vgl auch Art 23 Abs 2 DSGVO; *EDSA*, Guidelines 10/2020 on restrictions under Article 23 GDPR (Version 2, 13.10.2021) Rz 47ff.

determinieren. Es muss vor allem „die Intensität des Eingriffs bereits abschließend im Gesetz vorgezeichnet [sein]“ (siehe Punkt 4.1.2.2 oben).<sup>122</sup>

Neben der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone können daher auch weitere Präzisierungen der Datenverarbeitung, die den Rahmen eines Gesetzes sprengen würden, durch Verordnung geregelt werden. Die Kategorien selbst, wie beispielsweise die Aufzählung von verarbeiteten Datenarten, sind durch den Gesetzgeber zu bestimmen.<sup>123</sup>

### 4.3. Inhaltliche Gestaltung der gesetzlichen Rechtsgrundlage

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise erfolgen („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).<sup>124</sup> Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).<sup>125</sup>

Der Verantwortliche trägt daher die Verantwortung und Haftung „für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ihn oder in seinem Namen erfolgt“. Er hat **geeignete und wirksame Maßnahmen** zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung zu treffen und dabei die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen (siehe Punkt 4.3.7 unten).<sup>126</sup>

Es ist daher datenschutz- und verfassungsrechtlich geboten, dass die zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben durch den Gesetzgeber vorgesehen werden. Dabei sind die in der DSGVO aufgestellten inhaltlichen Anforderungen an die nationale Rechtsgrundlage zu berücksichtigen (siehe Punkt 4.2.4 oben).

#### 4.3.1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“. Werden die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch die gesetzliche Grundlage vorgegeben, so kann der Verantwortliche bzw können die bestimmten Kriterien seiner Benennung in dieser Regelung vorgesehen werden.<sup>127</sup>

---

<sup>122</sup> Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rundschreiben zur legislatischen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 9.1f.

<sup>123</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I); Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rundschreiben zur legislatischen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 9.2 und 9.3.

<sup>124</sup> Art 5 Abs 1 lit a DSGVO.

<sup>125</sup> Art 5 Abs 2 DSGVO.

<sup>126</sup> EG 74 DSGVO.

<sup>127</sup> Art 4 Z 7 DSGVO.

Zur Vollziehung des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements wird **die in der konkreten Zone für die Verkehrspolizei zuständige Behörde** datenschutzrechtlich verantwortlich sein.<sup>128</sup> Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegt die Handhabung der Verkehrspolizei der Landespolizeidirektion.<sup>129</sup> Ist die Landespolizeidirektion nicht zuständig, fällt die Verkehrspolizei in den Wirkungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern der Akt der Vollziehung – hier die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften – nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll.<sup>130</sup> In sonstigen Fällen ist die Landesregierung zuständig.<sup>131</sup> Sofern eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper verfügt, kann ihr die Handhabung der Verkehrspolizei durch diesen übertragen werden (siehe Punkt 4.1.2.3 oben).<sup>132</sup>

**Im Ergebnis** ergibt sich die datenschutzrechtlich verantwortliche Behörde aus der StVO, daher ist im Gesetzestext ein Hinweis ausreichend, dass es bei dem Verantwortlichen, um die Behörde handelt, welche die Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wahrnimmt.<sup>133</sup>

#### 4.3.2. Zulässiger Einsatzzweck

Nach der DSGVO müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (**Zweckbindungsgrundsatz**).<sup>134</sup> Dieser Grundsatz enthält daher ein Erhebungsverbot und ein Weiterverarbeitungsverbot.<sup>135</sup>

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, muss den Zweck der Verarbeitung festlegen, außer dieser ergibt sich aus dem Kontext der zu erfüllenden Aufgabe (siehe Punkt 4.2.4 oben).<sup>136</sup> Die DSGVO lässt daher die Regelung verschiedener Primär- und Sekundärzwecke der Verarbeitung zu.<sup>137</sup>

---

<sup>128</sup> DSK 20.6.2008, K600.053-023/0002-DVR/2008 (Salzburger Fußgängerzone); siehe zur „Section Control“ Grubmann, StVO (2021) § 98a Anm 1 mit Verweis auf Erläuterungen zum IA, 315/A BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov und Bericht des Verkehrsausschusses, 74 BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov; zur „Radarüberwachung“ siehe Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (43. Lfg 2019) zu § 98a StVO mwN; DSK 30.6.2010, K121.359/0009-DSK/2010.

<sup>129</sup> § 95 Abs 1 StVO.

<sup>130</sup> § 94b Abs 1 lit a StVO.

<sup>131</sup> § 94a StVO.

<sup>132</sup> § 94c Abs 3 StVO; DSB, 8.4.2022, 2021-0.407.457 (Section control) Rz 35: „*Konsequenterweise sieht das Gesetz daher auch den Fall vor, dass die Behörde, die gemäß § 98a Abs. 1 StVO 1960 die Messstrecke festzulegen hat (= Teil der Ermächtigung zur Datenverarbeitung) eine andere sein kann als jene, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu verfügen hat. Dies ist, anders als vom Beschwerdeführer mehrfach vorgebracht, keine Planwidrigkeit oder fehlerhafte Auslegung des Gesetzes, sondern Ausdruck einer gesetzlich gewünschten Aufgabentrennung. Daher ist die Gültigkeit der gesetzlichen Ermächtigung zur Datenverarbeitung auch unabhängig von der auf der Messstrecke jeweils einzuhaltenden Höchstgeschwindigkeit und deren Rechtsgrundlagen.*“

<sup>133</sup> EG 45 Satz 6 DSGVO.

<sup>134</sup> Art 5 lit b DSGVO.

<sup>135</sup> Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art 5 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 21.

<sup>136</sup> Art 6 Abs 3 Satz 2 DSGVO; Frenzel in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG (3. Auflage, 2021) Art 6 Rz 41; Heberlein in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung (2. Auflage, 2018) Art 6 Rz 43.

<sup>137</sup> Frenzel in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG (3. Auflage, 2021) Art 6 Rz 43.

Das automatisierte Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen dient mehreren Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, vor allem der Straßenverkehrssicherheit (siehe Punkt 4.2.3 oben). Die Datenverarbeitung erfolgt daher zum Zweck der "**Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften**" und somit der Verkehrspolizei.<sup>138</sup>

Dieser Zweck sollte aber im Sinne der Rechtsklarheit zur näheren Bestimmung der Eingriffsermächtigung im Gesetzestext präzisiert bzw genauer umgeschrieben werden, indem einzelne für die Überwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen in speziell definierten Bereichen besonders geeignete Verbote und Gebote nach StVO aufgelistet werden („zur automationsunterstützten Feststellung von Fahrzeuglenkern, die [...]“; siehe Punkt 1 oben).<sup>139</sup>

Auf Grund der Zweckbindung dürfen die durch das System des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Feststellung der Übertretung von definierten Verboten und Geboten ermittelt und verwendet werden.<sup>140</sup>

Neben der automationsunterstützten Feststellung der Berechtigung zur Einfahrt bzw Befahrung speziell definierter Bereiche ist auch die Verarbeitung für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer vom System festgestellten Übertretung zulässig.<sup>141</sup> Dies ist im Gesetzestext ausdrücklich festzuhalten (siehe Punkt 4.3.4 unten).

### 4.3.3. Minimierung der Risiken durch angemessene Garantien

#### 4.3.3.1. Pflicht zur Risikominimierung

Zur Sicherstellung und Nachweis der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung hat der Verantwortliche geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen (siehe Ausführungen am Anfang des Punkts 4.3 oben).<sup>142</sup>

Mit diesen Maßnahmen sollten „*Rechte und Freiheiten natürlicher Personen*“ geschützt werden, daher sind die Verantwortlichen insbesondere zur Eindämmung der Risiken für die betroffenen Personen verpflichtet. Die Bestimmung der umzusetzenden Maßnahmen hat „*unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen*“ zu erfolgen (**risikobasierter Ansatz**).<sup>143</sup>

Als angemessene Garantien für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen können je nach Intensität des geplanten Eingriffs einzeln oder kumuliert zahlreiche Risikominderungsmaßnahmen

---

<sup>138</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I), S 13; siehe gesetzliche Definition der Verkehrspolizei gemäß § 94b Abs 1 lit a StVO: „*Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen*“.

<sup>139</sup> Siehe dazu auch die Präzisierungen in §§ 98a ff StVO; § 101b KFG, § 19a BStMG.

<sup>140</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I), S 13.

<sup>141</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I), S 13.

<sup>142</sup> EG 74 DSGVO.

<sup>143</sup> Art 24 Abs 1 DSGVO; *Hötzendorfer/Kastelitz/Tschohl* in Knyrim, DatKomm Art 24 DSGVO (Stand 1.10.2018, rdb.at) Rz 14ff.

vorgesehen werden.<sup>144</sup> Generell kommen beispielsweise strenge Datensicherheitsmaßnahmen wie etwa die lückenlose Zugriffsprotokollierung, die Verschlüsselung der Daten oder rasche Löschungen, besondere Verschwiegenheitspflichten wie Datengeheimnis, ausdrückliche Verwendungsbeschränkungen bzw -verbote, besondere Informationsverpflichtungen und besondere Rechtsschutzmechanismen in Frage.<sup>145</sup>

Bei den mit automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagement vergleichbaren Tatbeständen des Straßenverkehrsrechts werden neben der besonderen Informationsverpflichtung, die sich aus der Pflicht zur Ankündigung der Messstrecke ergibt (siehe Punkt 4.1.2.4 oben), restriktive Datenverwendungs- und Löschungsregelungen vorgesehen, um „*dafür Sorge getragen, dass die aus festgestellten Übertretungsfällen gewonnenen personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für unmittelbar daran anschließende Verwaltungsstrafverfahren weiterverwendet werden dürfen*“.<sup>146</sup> Dabei handelt es sich um Beschränkungen von Ermittlung, Verwendung und Weitergabe der Daten, unverzügliche Löschung von Daten, die keine Überschreitungenfälle betreffen, sowie Unkenntlichmachung der Daten von anderen betroffenen Personen außer dem Fahrzeuglenker (zB Beifahrern, Passanten und weiteren zufälligerweise erfassten Personen) und der Kennzeichen von anderen Fahrzeugen ohne unnötigen Verzug.<sup>147</sup> Zur Umsetzung dieser rechtlichen Anordnungen hat der Verantwortliche die im Einzelfall erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen (siehe Punkt 4.3.7 unten).

#### 4.3.3.2. Identifizierung der Risikominderungsmaßnahmen

Weitere Risikominderungsmaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird, sind bei einer **Datenschutzfolgenabschätzung** („DSFA“) zur identifizieren und umzusetzen (siehe Punkt 4.3.3.1 oben).

Der Verantwortliche muss vor Aufnahme der Datenverarbeitung („*vorab*“) eine DSFA durchzuführen, wenn „*eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge*“ hat.<sup>148</sup> Die Durchführung einer DSFA ist insbesondere bei systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche wie Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich, daher ist diese bei Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen jedenfalls

---

<sup>144</sup> § 1 Abs 2 DSGVO: „*angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen*“; Art 25 und Art 32 DSGVO.

<sup>145</sup> Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 7.6; siehe Maßnahmenkatalog bei Martini in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG (3. Auflage, 2021) Art 32 Rz 30ff.

<sup>146</sup> Grubmann, StVO (2021) § 98a Anm 1 mit Verweis auf Erläuterungen zum IA, 315/A BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov und Bericht des Verkehrsausschusses, 74 BlgNR 24. GP, zur 22. StVO-Nov; Grundtner, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung (37. Lfg 2017) zu § 98a StVO.

<sup>147</sup> §§ 98a – 98g StVO; § 101b KFG; § 19a BStMG.

<sup>148</sup> Art 35 Abs 1 Satz 1 DSGVO.

durchzuführen, auch weil sich diese Datenverarbeitungsform auf der „Blacklist“ der Datenschutzbehörde („DSB“) befindet.<sup>149</sup>

Bei einer Datenverarbeitung zur Erfüllung einer Aufgabe, die wie Sicherstellung der Straßenverkehrssicherheit im öffentlichen Interesse liegt, und die auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, die den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regelt, kann die DSFA „bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage“ erfolgen (siehe Punkt 4.2.3 oben).<sup>150</sup>

Wird eine „vorweggenommene“ DSFA im Rahmen der allgemeinen Gesetzesfolgenabschätzung vom Gesetzgeber selbst durchgeführt, ist vor der Aufnahme der betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine weitere DSFA durch den Verantwortlichen lediglich bei einer ausdrücklichen Anordnung durch den Gesetzgeber durchzuführen.<sup>151</sup>

In einem Rundschreiben regt der *Verfassungsdienst* des Bundeskanzleramts an, „bei künftigen Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen werden kann“.<sup>152</sup>

Die Durchführung einer „vorweggenommenen“ DSFA ist beim Erlass der Rechtsgrundlage zur Einführung von automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zulässig, weil diese auch die materienspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen enthält, die konkreten Verarbeitungsvorgänge beschreibt und die auftretenden Risiken verallgemeinerbar sind.

Darüber hinaus kann für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken, wie beispielsweise Videoüberwachungsanlagen, die auf die gleiche Art und Weise an mehreren Standorten betrieben werden, oder Verarbeitungstätigkeiten, die aufgrund eines bestimmten gesetzlichen Auftrags zur Verarbeitung personenbezogener Daten von mehreren Verantwortlichen durchgeführt werden, eine einzige DSFA vorgenommen werden, die sich nicht lediglich auf ein bestimmtes Projekt bezieht, sondern thematisch breiter angelegt ist.<sup>153</sup>

Eine solche „thematische“ DSFA ist auch zur Untersuchung der Datenverarbeitung im Rahmen des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen in verschiedenen speziell definierten Bereichen zweckmäßig, weil die Datenverarbeitung bereits aufgrund der Notwendigkeit der Erfüllung identer gesetzlicher Vorgaben einem gleichen oder zumindest ähnlichen Muster folgt.<sup>154</sup>

---

<sup>149</sup> Art 35 Abs 3 lit c DSGVO; § 2 Z 3 lit c Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist („DSFA-V“).

<sup>150</sup> Art 35 Abs 10 DSGVO.

<sup>151</sup> Art 35 Abs 10 DSGVO; EG 93 DSGVO; *Trieb* in Knyrim, DatKomm Art 35 DSGVO (Stand 1.9.2019, rdb.at) Rz 96.

<sup>152</sup> *Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst*, Rundschreiben betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BKA-810.026/0035-V/3/2017, 4f.

<sup>153</sup> Art 35 Abs 1 Satz 2 DSGVO; EG 92 DSGVO; *Trieb* in Knyrim, DatKomm Art 35 DSGVO (Stand 1.9.2019, rdb.at) Rz 26; *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Datenschutz-Folgenabschätzung, WP248 (rev.01, 4.10.2017), 8.

<sup>154</sup> EG 92 DSGVO; *Trieb* in Knyrim, DatKomm Art 35 DSGVO (Stand 1.9.2019, rdb.at) Rz 26.

Die Durchführung der DSFA kann in den Erläuterungen zu einer Regierungsvorlage oder einem Initiativantrag ausführlich dargelegt werden.<sup>155</sup> Es bietet sich insbesondere an, diese als Anhang den Erläuterungen beizuschließen.

#### 4.3.4. Datenminimierung

Im Rahmen eines automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements werden personenbezogene Daten verarbeitet, die der zuständigen Verkehrspolizeibehörde die automationsunterstützte Feststellung der Berechtigung zur Einfahrt bzw Befahrung speziell definierter Bereiche ermöglichen (siehe Punkt 4.3.2 oben). Mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen können neben KFZ-Kennzeichen zahlreiche weiteren personenbezogene (Bild-)Daten ermittelt werden (siehe Punkt 4.2.1 oben).

Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie **auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein**.<sup>156</sup> Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit.<sup>157</sup> Der Datenminimierungsgrundsatz stellt somit sicher, dass die Verarbeitung durch den festgelegten Zweck tatsächlich begrenzt wird, und bewirkt dadurch einen wesentlichen Aspekt der Zweckbindung.<sup>158</sup> Der Verarbeitungszweck muss zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten feststehen.<sup>159</sup>

Zur automationsunterstützten Feststellung der Berechtigung zur Einfahrt bzw Befahrung speziell definierter Bereiche werden im ersten Schritt die **KFZ-Kennzeichen** der einfahrenden Fahrzeuge automatisch ausgelesen. Bei einem System nach italienischem Vorbild „Zona traffico limitato“ wird im nächsten Schritt das Leseergebnis mit der vorab definierten Berechtigungsliste abgeglichen („Whitelist“). Ist der KFZ-Kennzeichenabgleich in der Videoanlage selbst zB aufgrund einer sehr großen Berechtigungsliste technisch nicht möglich, wird das KFZ-Kennzeichen verschlüsselt an eine Zentrale („Operational Back-Office“) übermittelt und dort mit der Datenbank abgeglichen. Weitere Daten, die aus den erfassten Bildern gewonnen werden können, sind zur Feststellung der Berechtigung nicht erforderlich.

Gibt es bei einer überwachten Zone eine überschaubare Zahl an Berechtigten, kann die Zufahrtsberechtigung alternativ mithilfe einer im KFZ des jeweiligen der Berechtigten installierten „On Board Unit“ freigegeben werden. In diesem Fall erfolgt die Erfassung der Fahrzeuge mittels eines Mikrowellensignals an den Ein- und Ausfahrtpunkten. Aus der Identifikationsnummer der „On Board Unit“ wird auf das konkrete KFZ-Kennzeichen geschlossen. Weitere Daten sind zur Feststellung der Berechtigung nicht erforderlich.

Bei einem System ohne vorab definierte Berechtigungsliste bzw wenn auch KFZ, die nicht auf einer Berechtigungsliste stehen, unter gewissen Bedingungen die überwachte Zone befahren dürfen sollen, wäre die Ermittlung von weiteren Kategorien personenbezogener Daten notwendig. Welche Daten zur Überwachung heranzuziehen wären, hängt maßgeblich von der konkreten Gestaltung der

---

<sup>155</sup> *Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst*, Rundschreiben betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BKA-810.026/0035-V/3/2017, 4f.

<sup>156</sup> Art 5 Abs 1 lit c DSGVO.

<sup>157</sup> Art 25 Abs 2 DSGVO.

<sup>158</sup> *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim, *DatKomm* Art 5 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 34ff.

<sup>159</sup> EG 39 Satz 6 DSGVO.

Bedingungen, unter denen die Einfahrt bzw Befahrung speziell definierter Bereiche erlaubt wäre, ab. Neben dem KFZ-Kennzeichen der einfahrenden und ausfahrenden KFZ kommen vor allem der Ort und die Zeit der Ein- und Ausfahrt sowie das Verhalten des KFZ-Lenkers in der überwachten Zone (zB Einfahrt in ein Parkhaus) in Frage. Ein solches System wäre auf seine Verhältnismäßigkeit genau zu überprüfen, weil personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere, gelindere Mittel erreicht werden kann (siehe Punkt 4.3.7 unten und Punkt 4.3.8 unten).<sup>160</sup>

Bei Verdacht einer unberechtigten Einfahrt bzw Befahrung speziell definierter Bereiche wird die Aufzeichnung samt Beweisfoto gespeichert („**Übertretungs-File**“). Um technische Fehler auszuschließen, können, falls erforderlich, die automatisch erzeugten Übertretungs-Files einer persönlichen Sichtkontrolle unterworfen werden. Bei dieser kann der Abgleich mit der Berechtigungsliste wie sonst ausschließlich anhand des KFZ-Kennzeichen erfolgen. Dieses wird aus dem Beweisfoto im Einzelfall jedoch manuell abgelesen.

Bestätigt sich der Verdacht einer unberechtigten Einfahrt bzw Befahrung, wird das Übertretungs-File zur weiteren Bearbeitung gespeichert und automatisationsunterstützt an die jeweilige Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden. Zur Individualisierung des Verstoßes sind neben dem KFZ-Kennzeichen **Ort und Zeit der Straßenbenützung, nämlich der Ein- und allenfalls der Ausfahrt aus der überwachten Zone**, erforderlich.

Im Übertretungsfall ist **für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens** zudem die Identifizierung des Fahrzeuges und Fahrzeuglenkers erforderlich (siehe Punkt 4.3.2 oben). Die Daten zur Identifizierung des Zulassungsbesitzers können im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde aus der zentralen Zulassungsevidenz abgerufen werden.<sup>161</sup> Als Suchkriterium für die Abfrage kann das KFZ-Kennzeichen verwendet werden.<sup>162</sup> Die zur Durchführung grenzüberschreitender Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Behörden sind zusätzlich ermächtigt, Abrufe aus Zulassungsevidenzen anderer Staaten automationsunterstützt im Weg der Datenfernverarbeitung vorzunehmen und auf diese Art und Weise den Fahrzeughalter zu ermitteln.<sup>163</sup>

Im nächsten Schritt kann die Lenkererhebung erfolgen. Zu diesem Zweck kann die Behörde vom Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges *„Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder [...] zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer [...] zu*

---

<sup>160</sup> EG 39 Satz 8 DSGVO.

<sup>161</sup> § 47 Abs 4 KFG: *„Auskünfte sind im Wege der Datenfernverarbeitung [...] den Landespolizeidirektionen, den Bezirksverwaltungsbehörden, den Magistraten der Städte mit eigenem Statut, den Dienststellen der Bundespolizei [...] und – nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Voraussetzungen und kostenneutral für den Bund – den Gemeindegewaltswachen zu erteilen, soweit diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.“*

<sup>162</sup> Zum Inhalt der Zulassungsevidenz siehe § 47 Abs 1 KFG: *„In diese Evidenz hat sie das zugewiesene Kennzeichen, [...] bei natürlichen Personen den Namen des Zulassungsbesitzers, den akademischen Grad, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Beruf und die Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes den Namen oder die Firma, die Art des Betriebes und die Anschrift, [...] außerdem andere mit der Zulassung und der Beschaffenheit des Fahrzeuges zusammenhängende Daten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Zulassungsbehörde erforderlich ist, aufzunehmen“.*

<sup>163</sup> § 47b KFG, Abs 3: *„Der Abruf darf nur zum Zweck der Führung eines Verwaltungsverfahrens oder Verwaltungsstrafverfahrens vorgenommen werden und hat unter Verwendung der vollständigen Fahrzeugidentifizierungsnummer oder des vollständigen Kennzeichens zu erfolgen.“*

erteilen“ („Lenkerauskunft“).<sup>164</sup> Diese Auskunftspflicht schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung.<sup>165</sup>

Im Ergebnis ist das Fahrzeug durch das KFZ-Kennzeichen individualisiert und über dieses der Halter identifizier- und der Lenker bestimmbar, der Lenker befindet sich somit nicht in der Anonymität.<sup>166</sup> Im Übertretungs-File darf unseres Erachtens jedoch zusätzlich grundsätzlich das **Bild des Fahrzeuglenkers** gespeichert werden, weil die Behörde durch die Angaben des Auskunftspflichtigen nicht von der Pflicht entbunden wird, diese Angaben selbständig zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.<sup>167</sup>

Weitere Daten, die aus dem gespeicherten Beweisfoto gewonnen werden können, sind allerdings weder zur persönlichen Sichtkontrolle noch zur Feststellung einer Übertretung durch den Fahrzeuglenker noch in einem nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahren gegen diesen erforderlich und dürfen nicht ausgewertet oder sonst verarbeitet werden (siehe Punkt 4.3.5 unten). Zum Zwecke des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements ist insbesondere keine Verarbeitung personenbezogener Daten von anderen betroffenen Personen außer dem Fahrzeuglenker (zB Beifahrern, Passanten und weiteren zufälligerweise erfassten Personen) und der Kennzeichen von anderen Fahrzeugen erforderlich (siehe Punkt 4.3.6.1 unten).

Die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung ist durch gesetzliche Vorgaben zur Beschränkung der Datenverarbeitung (zB Zweckbindung, Verwendungsbeschränkungen, Löschpflichten) sowie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

#### 4.3.5. Speicherbegrenzung

Der Grundsatz der Datenminimierung „erfordert insbesondere, dass die *Speicherfrist für personenbezogene Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt*“, und ist daher dem Grundsatz der Speicherbegrenzung eng verbunden.<sup>168</sup> Danach dürfen Daten „*in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur **so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist***“.<sup>169</sup>

„*Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.*“<sup>170</sup> Bei der Erhebung von Daten ist daher zu prüfen, ob der Verarbeitungszweck unmittelbar nach der Erhebung und allfälliger Auswertung der Daten bereits erfüllt ist, sodass sie sofort wieder gelöscht werden können. Werden Daten gespeichert, ist bei deren Erhebung festzulegen, nach welcher Frist

---

<sup>164</sup> § 103 Abs 2 KFG.

<sup>165</sup> VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081; *Novak/Schneider*, Österreichisches Straßenverkehrsrecht - Kraftfahrrecht (90. Lfg 2020) zu § 103 KFG.

<sup>166</sup> *Novak/Schneider*, Österreichisches Straßenverkehrsrecht - Kraftfahrrecht (90. Lfg 2020) zu § 103 KFG mwN.

<sup>167</sup> § 103 Abs 2 KFG.

<sup>168</sup> EG 39 Satz 8 DSGVO.

<sup>169</sup> Art 5 Abs 1 lit e DSGVO.

<sup>170</sup> EG 39 Satz 10 DSGVO.

sie wieder gelöscht werden. Wenn die Festlegung einer konkreten Frist nicht möglich ist, sind die Kriterien festzulegen, nach denen sich der Zeitpunkt der Löschung bestimmt.<sup>171</sup>

Die bei automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen erhobenen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, als dies zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften erforderlich ist (siehe Punkt 4.3.2 oben). **All jene Daten, aus denen keine Übertretung der automationsunterstützt überwachten Verbote und Gebote nach StVO abgelesen werden kann, sind unverzüglich zu löschen.**<sup>172</sup>

Wird die Berechtigung zur Einfahrt bzw Befahrung speziell definierter Bereiche festgestellt, unterliegen dieser Löschverpflichtung das KFZ-Kennzeichen des einfahrenden KFZ und sämtliche weiteren personenbezogene (Bild-)Daten. Die Löschung kann somit nach dem Abgleich des Leseergebnisses mit der Berechtigungsliste erfolgen.

Die überwachten Verbote und Gebote richten sich an den Fahrzeuglenker. Werden mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen weitere Personen wie zB Beifahrer und Passanten oder KFZ-Kennzeichen von anderen als dem ein- bzw ausfahrenden KFZ erfasst, sind diese Bilddaten unverzüglich durch Unkenntlichmachung zu löschen. Die Löschung kann gleich nach der Bilderfassung bzw allfälligen Überprüfung, ob auf dem Bildmaterial andere, strafbare und die Verkehrssicherheit in beträchtliche Maße gefährdende Tätigkeiten erkennbar sind, erfolgen (siehe Punkt 4.3.6.1 unten).

Die Unkenntlichmachung der Gesichter und KFZ-Kennzeichen kann durch deren automatisierte Verpixelung erfolgen. In besonders sensiblen Bereichen wie Eingangsbereichen von Kirchen, Gebetshäusern, Krankenhäusern, Frauenhäusern und Gefängnissen sind zusätzlich die Gesamtbilder der Personen unkenntlich zu machen.<sup>173</sup> Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, empfehlen wir die automationsunterstützte Verkehrsüberwachung so zu gestalten, dass diese Bereiche nicht von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen erfasst werden. Keine Unkenntlichmachung ist beispielsweise bei Bildern erforderlich, die Personen nur aus weiter Entfernung zeigen, oder wenn aufgrund der Bildqualität die Gesichter unscharf sind, und daher die abgebildeten Personen von vornherein nicht erkennbar sind (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).<sup>174</sup>

Bei Verdacht einer unberechtigten Einfahrt bzw Befahrung wird das Übertretungs-File angefertigt. **Nach der Feststellung des Verdachts einer Übertretung** dürfen ausschließlich die Daten verarbeitet werden, die zur Individualisierung des Verstoßes und zur Identifizierung des Fahrzeuges oder des betreffenden Fahrzeuglenkers im nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.<sup>175</sup> Neben dem Ort und Zeit der Straßenbenützung, die zur Individualisierung des Verstoßes notwendig sind, dürfen somit lediglich das KFZ-Kennzeichen und allenfalls das Bild des Fahrzeuglenkers weiterhin gespeichert werden (siehe Punkt 4.3.4 oben). Weitere erfassten Elemente sind in der gespeicherten

---

<sup>171</sup> Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in Knyrim, DatKomm Art 5 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 50.

<sup>172</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I), S 13.

<sup>173</sup> DSK 15. 4. 2011, K213.051/0004-DSK/2011 (Google Street View) = jusIT 2011/49, 106; Haidinger, Was sind personenbezogene Daten?, Dako 2014/7.

<sup>174</sup> Schwaiger in Jahnelt (Hrsg), Datenschutzrecht (2016), Biometrische Gesichtserkennung, 202 mwN.

<sup>175</sup> Die Behörden haben auch die Akten abgeschlossener Verfahren – und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten – aufzubewahren, soweit deren Vernichtung nicht gesetzlich vorgesehen ist, Hengstschläger/Leeb, AVG § 17 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 5; Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des österreichischen Verwaltungsrechts (9. Auflage, 2011), Rz 174 mit Verweis auf VwGH 17. 6. 1966, 755/65, wonach die Organisationsvorschriften zu regeln haben, ob und wie lange derartigen Akten aufzubewahren sind.

Aufzeichnung bzw auf dem Beweisfoto bei Erstellung des Übertretungs-Files unkenntlich zu machen, damit daraus keine weiteren personenbezogenen Daten gewonnen werden können.

#### 4.3.6. Verbot der Weiterverwendung personenbezogener Daten

Die DSGVO regelt die Vereinbarkeit der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden („Sekundärzweck“), wobei danach unterschieden wird, ob die Zweckänderung mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist oder nicht.<sup>176</sup>

Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe wie Straßenverkehrssicherheit, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich, können in der gesetzlichen Rechtsgrundlage die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig erachtet wird.<sup>177</sup>

Des Weiteren kann die Rechtsgrundlage für eine zweckändernde Weiterverarbeitung für inkompatible Zwecke auf eine gesetzliche Regelung gestützt werden, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz insbesondere wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses wie zB Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen oder Unterlassungen darstellt.<sup>178</sup>

##### 4.3.6.1. Weiterverarbeitung für Zwecke eines weiteren Verwaltungsstrafverfahrens

Auf dem Bildmaterial, das bei abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung („Section-Control“), punktuellen Geschwindigkeitsmessung („Radarüberwachung“), Abstandsmessung und Überwachung der Beachtung von Lichtzeichen („Rotlichtkameras“) erhoben wird, sind teilweise andere, strafbare und die Verkehrssicherheit in beträchtliche Maße gefährdende Tätigkeiten erkennbar.<sup>179</sup>

Bis zur 28. StVO-Novelle war aufgrund der strengen Zweckbestimmungen in den relevanten Bestimmungen der StVO die Verwertung solchen Bildmaterials ausschließlich zum Zweck der jeweiligen Überwachung zulässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurden mit Blick auf die Verfolgbarkeit bestimmter Delikte **Ausnahmen von der strengen Zweckbindung** vorgesehen.<sup>180</sup>

Nunmehr, nach der 28. StVO-Novelle, darf die Behörde durch Verwendung bildverarbeitender technischer Einrichtungen ermittelte Daten zusätzlich für Zwecke eines nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahrens wegen bestimmter abschließend aufgelisteter

---

<sup>176</sup> Art 6 Abs 4 DSGVO; *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim, DatKomm Art 6 DSGVO* (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 58ff.

<sup>177</sup> EG 50 Satz 3 und 5 DSGVO.

<sup>178</sup> EG 50 Satz 7 DSGVO; *EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte* (v2.0, 29.1.2020) Rz 58.

<sup>179</sup> Vgl §§ 98a – 98d StVO; *Grubmann, StVO (2021) § 98g Anm 1* mit Verweis auf ErläutRV 1356 BlgNR Beilagen 25. GP 3.

<sup>180</sup> Vgl §§ 98a – 98d StVO; *Grubmann, StVO (2021) § 98g Anm 1* mit Verweis auf ErläutRV 1356 BlgNR Beilagen 25. GP 3.

Verwaltungsübertretungen verarbeiten.<sup>181</sup> Dabei handelt sich um Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung, unerlaubte Personenbeförderung, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts, mangelnde Kindersicherung, Nichttragen eines Schutzhelmes und Beförderung einer unzulässigen Anzahl von Personen auf einem Motorrad oder Motorfahrrad.<sup>182</sup> Die Möglichkeit der Verwendung der gewonnenen Bilddaten zur Verfolgung anderer Delikte ist bewusst sehr eng gehalten.<sup>183</sup>

Trotzdem wird zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass zufälligerweise erfasste, weitere Personen auf dem Bildmaterial unkenntlich zu machen sind, geschaffen. Weitere auf dem Bildmaterial erkennbare Personen sind nämlich nicht unkenntlich zu machen, wenn aufgrund der bildgebenden Erfassung der Verdacht hinsichtlich einer Übertretung durch diese Personen besteht (zB Beifahrer hat Sicherheitsgurt nicht angelegt).<sup>184</sup>

Es ist zu erwarten, dass es auch auf den Aufzeichnungen bzw auf den Beweisfotos, die bei automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagement angefertigt werden, teilweise möglich sein wird, solche weiteren Verstöße im Einzelfall einwandfrei festzustellen.

Sollte die Behörde in diesen Fällen ermittelten Bilddaten zusätzlich für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen der oben angeführten Verwaltungsübertretungen verarbeiten dürfen sollen, ist die Rechtsgrundlage für die „Zulässige Weiterverwendung von Daten in bestimmten Fällen“ in § 98g StVO anzupassen und die neue Bestimmung über das automatisierte Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen durch Verweis in diese aufzunehmen.

#### 4.3.6.2. Weiterverarbeitung für sicherheitspolizeiliche Zwecke

Mit seinem Erkenntnis zum „Sicherheitspaket 2018“<sup>185</sup> hat der VfGH unter anderem die verdeckte Erfassung und Speicherung von (Bild-)Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen und Fahrzeugenkern mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen gemäß § 54 Abs 4b SPG aF als unverhältnismäßig aufgehoben.<sup>186</sup>

Der VfGH ortete bei diesen Ermittlungsmaßnahmen einen gravierenden Eingriff in die Geheimhaltungsinteressen nach § 1 Abs 1 DSGVO sowie in die Privatsphäre nach Art 8 Abs 1 EMRK der Betroffenen, weil die Art der ermittelten Daten über die Identifizierung von Fahrzeug und Fahrzeuglenker hinausgehende Rückschlüsse zulässt. Mitumfasst werden nämlich Standortdaten und Informationen darüber, welche Personen miteinander unterwegs sind oder wer etwa an bestimmten Veranstaltungen oder Versammlungen teilnimmt. Die Verknüpfung der ermittelten Daten kann Aufschluss über das Bewegungsverhalten und die persönlichen Vorlieben einer Person geben. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die Datenerfassung automationsgestützt - und damit in großem

---

<sup>181</sup> § 98g Abs 1 StVO.

<sup>182</sup> § 98g Abs 2 StVO; Grubmann, StVO (2021) § 98g Anm 1 mit Verweis auf Erläuterung 1356 BlgNR Beilagen 25. GP 3.

<sup>183</sup> Grubmann, StVO (2021) § 98g Anm 1 mwN.

<sup>184</sup> § 98g Abs 1 StVO; Grubmann, StVO (2021) § 98g Anm 1 mit Verweis auf Erläuterung 1356 BlgNR Beilagen 25. GP 3.

<sup>185</sup> Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2018; zur Regierungsvorlage siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I\\_00015/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00015/index.shtml) (zuletzt abgerufen am 10.6.2022).

<sup>186</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (Jahnel).

Ausmaß sowie verdeckt – erfolgte, wodurch in großen Teilen der Bevölkerung das "Gefühl der Überwachung" entstehen könnte.<sup>187</sup>

Nicht nur dieser Ermittlungsmaßnahme, sondern auch der sicherheitspolizeilichen Befugnis zur anlasslosen Speicherung und (Weiter-)Verarbeitung von erhobenen Daten fehlte - mit Ausnahme der Einschränkung auf Vorsatzdelikte - jede auf die Schwere der (drohenden) Straftat bezogene Einschränkung. Überdies wurde nicht gewährleistet, dass auf (Vorrats-)Daten nur unter richterlicher Kontrolle zugegriffen werden kann. Aus all diesen Gründen wurde die Bestimmung aufgehoben.<sup>188</sup>

Im selben Erkenntnis hat der VfGH ferner die Ermächtigung zur Verarbeitung, Übermittlung und - anlasslosen - Speicherung von Daten aus Section Control-Anlagen gemäß § 98 Abs 2 erster Satz StVO aF als Verletzung im Grundrecht auf Datenschutz und im Recht auf Achtung des Privatlebens gewertet und als unverhältnismäßig aufgehoben. Nach dieser Bestimmung waren die im Rahmen einer Section Control ermittelten Daten der Landespolizeidirektion auf Ersuchen für Zwecke der verdeckten Erfassung und Speicherung von (Bild-)Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen und Fahrzeugenkern gemäß § 54 Abs 4b SPG aF und der Strafrechtspflege zu übermitteln.<sup>189</sup>

Die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung war bereits deswegen nicht gewährleistet, weil die sicherheitspolizeiliche Befugnis zur anlasslosen Speicherung und (Weiter-)Verarbeitung von erhobenen Daten eine auf die Schwere der (drohenden) Straftat bezogene Einschränkung fehlte.<sup>190</sup>

Mit dem „Sicherheitspaktes 2018“ wurden weitere Regelungen eingeführt, die vom VfGH in seinem Erkenntnis zum „Sicherheitspaket 2018“ mangels Anfechtung im Anlassfall nicht geprüft wurden, jedoch im Zusammenhang mit automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement relevant sind.

Nach **§ 93a SPG** besteht eine „**Informationspflicht bei Bildaufnahmen an öffentlichen Orten**“. Danach sind Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs, soweit letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt (zB Betreibende öffentlicher Verkehrsunternehmen, Bahnhof- oder Flughafenbetreiber, Gemeinden und Spitäler), die zulässigerweise einen öffentlichen Ort überwachen, verpflichtet, die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde über die Verwendung von Bildaufnahmegegeräten an solchen Orten zu informieren, sodass Letztere gegebenenfalls die Herausgabe der Daten (bzw Zugang zu diesen) verlangen kann.<sup>191</sup> Dieser Verpflichtung würde auch die mit der Vollziehung des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements betraute Behörde unterliegen (siehe Punkt 4.3.1 oben).

Die Sicherheitsbehörde kann zudem diesen Rechtsträgern mit Bescheid eine vier Wochen nicht überschreitende Aufbewahrungsverpflichtung der Daten auferlegen, wenn „*dies auf Grundlage einer ortsbezogenen Risikoanalyse aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der Strafverfolgung erforderlich ist*“.<sup>192</sup> Diese **Speicherverpflichtung für Dritte** wurde bisher – soweit ersichtlich – lediglich der ASFINAG hinsichtlich der Bilddaten diverser Autobahn-Teilstücke sowie Rastplätze auferlegt.<sup>193</sup> Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die

---

<sup>187</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (Jahnel).

<sup>188</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (Jahnel).

<sup>189</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (Jahnel).

<sup>190</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (Jahnel).

<sup>191</sup> § 93a Abs 1 SPG; Göilly, Gesetzgebungsmonitor zum sog "Sicherheitspaket": Regierungsvorlage für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 und Regierungsvorlage für Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz, in der Straßenverkehrsordnung 1960 und im Telekommunikationsgesetz 2003 - Teil 2, jusIT 2018/35, 86; ErläutRV 15 BlgNR Beilagen 26. GP 3; Adensamer (Hrsg), Handung der Überwachung, 85.

<sup>192</sup> § 93a Abs 2 SPG.

<sup>193</sup> Adensamer (Hrsg), Handung der Überwachung, 85.

Speicherverpflichtung für eine im Rahmen des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen überwachte Zone oder einen Teil davon auferlegt wird. Je größer die flächenmäßige Ausdehnung des relevanten Bereichs, desto schwieriger wird es sein, das Erfordernis der Erforderlichkeit der Speicherung zu erfüllen. Diese Befugnis ist wohl auch ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Geheimhaltungsinteressen nach § 1 Abs 1 DSGVO sowie in die Privatsphäre nach Art 8 Abs 1 EMRK der Betroffenen, weil eine Aufbewahrungsverpflichtung generell angeordnet werden kann, wenn sie aus Gründen der Strafverfolgung erforderlich ist. Jegliche auf die Schwere der (drohenden) Straftat bezogene Einschränkung fehlt jedoch.<sup>194</sup>

Auf den dargestellten Verpflichtungen baut die weitreichende **Befugnis zur Verwendung von Videomaterial von Dritten** auf. Diese wurde den Sicherheitsbehörden mit der Neufassung des **§ 53 Abs 5 SPG** im Rahmen des „Sicherheitspaktes 2018“ eingeräumt.

Diese Bestimmung enthält zunächst eine Verarbeitungserlaubnis für Sicherheitsbehörden im Falle der freiwilligen Zurverfügungstellung des Videomaterials durch Dritte.<sup>195</sup> Nach der DSGVO gilt der Hinweis des Verantwortlichen auf mögliche Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung der maßgeblichen personenbezogenen Daten an eine zuständige Behörde als ein berechtigtes Interesse.<sup>196</sup> Diese Rechtsgrundlage gilt jedoch nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung, weil *„es dem Gesetzgeber obliegt, per Rechtsvorschrift die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zu schaffen“*.<sup>197</sup> Eine freiwillige Zurverfügungstellung der bei automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement erhobenen Bilddaten kommt unseres Erachtens mangels einer gesetzlichen Rechtsgrundlage nicht in Frage.

Darüber hinaus wird für die Rechtsträger, die der Informationspflicht unterliegen, eine **Herausgabepflicht** normiert. Diese sind verpflichtet, auf Ersuchen der Sicherheitsbehörde unverzüglich Ton- und Bilddaten zu übermitteln bzw für den Fall der Notwendigkeit eines Echtzeitstreamings unverzüglich Zugang zu den gerade erst anfallenden Bilddaten zu gewähren, wenn die Verarbeitung dieser Daten für die Zwecke der Vorbeugung wahrscheinlicher oder Abwehr gefährlicher Angriffe, der Abwehr krimineller Verbindungen oder der Fahndung erforderlich ist. *„Bei jeder Verarbeitung von Bild- und Tondaten ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren.“*<sup>198</sup>

Die genannte Verpflichtung wird außerdem durch ein Löschungsverbot ergänzt. *„Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem solchen Verlangen darf der verpflichtete Rechtsträger die verlangten Bild- und Tondaten nicht löschen.“*<sup>199</sup>

**Fraglich ist, ob diese Herausgabepflicht einer Prüfung durch den VfGH standhalten würde.** In dem Erkenntnis zum „Sicherheitspaket 2018“ ist der VfGH seinen bisherigen Judikaturlinien hinsichtlich der Zulässigkeit von Eingriffen aufgrund von gesetzlichen Ermächtigungen zur Datenverarbeitung durch

---

<sup>194</sup> Lachmayer in Baumgartner (Hrsg), Öffentliches Recht (2020) Rechtsstaatliche Grenzen polizeilicher Überwachungsbefugnisse - Anmerkungen zum Erkenntnis des VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua, 109.

<sup>195</sup> § 53 Abs 5 Satz 1 SPG; Adensamer/Hanel, Das Überwachungspaket im Überblick, Juridikum 2018, 292 (297); siehe auch Adensamer (Hrsg), Handlung der Überwachung, 86f.

<sup>196</sup> EG 50 Satz 9 DSGVO.

<sup>197</sup> Art 6 Abs 1 Untabs 2 DSGVO; EG 47 Satz 5 DSGVO; Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 6 DSGVO (Stand 7.5.2020, rdb.at) Rz 51.

<sup>198</sup> § 53 Abs 5 Satz 2 SPG; ErläutRV 15 BlgNR Beilagen 26. GP 2.

<sup>199</sup> § 53 Abs 5 Satz 2 SPG; Göllly, Gesetzgebungsmonitor zum sog "Sicherheitspaket": Regierungsvorlage für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 und Regierungsvorlage für Änderungen im Sicherheitspolizeigesetz, in der Straßenverkehrsordnung 1960 und im Telekommunikationsgesetz 2003 - Teil 2, JusIT 2018/35, 84.

staatliche Behörden in das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs 2 DSGVO und in das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK gefolgt. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Grundsätze auch bei der Beurteilung weiterer sicherheitspolizeilichen Befugnisse zur Anwendung kommen würden.<sup>200</sup>

Bei der Herausgabepflicht und weiteren neuen Überwachungsbefugnissen finden unseres Erachtens die vom VfGH angesprochenen rechtsstaatlichen Garantien und grundrechtlichen Vorgaben ebenso wenig ausreichende Berücksichtigung wie bei den aufgehobenen Bestimmungen bzw Befugnissen.<sup>201</sup>

Die Befugnis zur Verwendung von Videomaterial von Dritten ist nicht auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt, die eine gravierende Bedrohung der in § 1 Abs 2 DSGVO und Art 8 Abs 2 EMRK genannten Ziele darstellt und einen gravierenden Eingriff rechtfertigen kann. Vielmehr hat die Herausgabe auch zur Verfolgung und Abwehr von Vorsatztaten der leichtesten Vermögenskriminalität und Vorbeugung wahrscheinlicher gefährlicher Angriffe zu erfolgen. Des Weiteren ist keine Eingrenzung der Zugriffsmöglichkeit auf das übermittelte Videomaterial vorgesehen.<sup>202</sup>

Zudem richtet sich der Rechtsschutz für diese Maßnahme nach SPG. Der Rechtsschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Inneres ist von der Sicherheitsbehörde von der Inanspruchnahme dieser Verpflichtung zu verständigen, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu prüfen.<sup>203</sup> Diese nachprüfende Kontrolle ist jedoch zur Rechtfertigung der umfassenden Zugriffsbefugnis nicht ausreichend, vielmehr dürfte auf diese Daten nur unter richterlicher Kontrolle zugegriffen werden.<sup>204</sup>

Wie schon mehrfach, unter anderem auch durch den EuGH in mehreren Erkenntnissen zur so genannten Vorratsspeicherung ausgeführt, liegt der rechtlich relevante Grundrechtseingriff in der anlasslosen Massenüberwachung aller Betroffenen und dem daraus entstehenden „Überwachungsdruck“, nicht in der einzelfallbezogenen Auswertung im Anlassfall.<sup>205</sup>

In den Gesetzesmaterialien wird ausgeführt, dass die Herausgabepflicht in der Praxis „an das konkrete Vorliegen einer der genannten Aufgaben geknüpft“ ist.<sup>206</sup> Im konkreten Anlassfall hat die mit der Vollziehung des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements betraute Behörde dieser Verpflichtung nachzukommen. Nachdem das Lösungsverbot allerdings erst ab der positiven Kenntnis von einem Herausgabeverlangen besteht und die Herausgabe nicht „pauschal“ ohne konkreten Anlass angeordnet werden darf, haben die Verantwortlichen trotz dieser Pflicht – selbst wenn deren Verfassungskonformität angenommen wird – bis sie zur Herausgabe der Daten oder zur Gewährung des Zugangs zu den gerade erst anfallenden Bilddaten aufgefordert werden, die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung im vollen Umfang einzuhalten (siehe Punkt 4.3.4 und Punkt 4.3.5 oben), um derart eine massenhafte Datenspeicherung „auf Vorrat“ mitsamt dem daraus entstehenden „Überwachungsdruck“ hintan zu halten. Wird das Videomaterial vor Erhalt des Herausgabeverlangens gelöscht und sind daher keine Daten vorhanden, die im Einzelfall ausgewertet werden könnten, entspricht dies der Vorstellung des Gesetzgebers. Die Grundsätze der

---

<sup>200</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (120) (Jahnel).

<sup>201</sup> Lachmayer in Baumgartner (Hrsg), Öffentliches Recht (2020) Rechtsstaatliche Grenzen polizeilicher Überwachungsbefugnisse - Anmerkungen zum Erkenntnis des VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua, 109.

<sup>202</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (Jahnel).

<sup>203</sup> ErläutRV 15 BlgNR Beilagen 26. GP 2.

<sup>204</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (Jahnel).

<sup>205</sup> Siehe zuletzt EuGH 5.4.2022, C-140/20 (Commissioner of the Garda Síochána u. a.) mwN.

<sup>206</sup> ErläutRV 15 BlgNR Beilagen 26. GP 2: „Die auf diese Weise erlangten Daten sind der Sicherheitsbehörde bei Vorliegen eines konkreten Anlassfalls („Aufgabe“) herauszugeben oder es ist Zugang bspw. im Wege des Echtzeitstreamings zu gewähren“.

Datenminimierung und Speicherbegrenzung dienen dem Schutz der Betroffenenrechte und sind durch TOMs sicherzustellen (siehe Punkt 4.3.7 unten).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherheitsbehörden eine Videoüberwachung von öffentlichen Orten auch selbst durchführen können und nicht in allen Fällen auf das von Dritten angefertigte Videomaterial angewiesen sind.<sup>207</sup>

#### 4.3.7. Technische und organisatorische Maßnahmen

Zur den „*Schlüsselfaktoren, die bei der Anwendung der Prüfung der Ausgewogenheit der Interessen zu berücksichtigen sind*“, gehören die von dem Verantwortlichen angewendete Schutzmaßnahmen. Zu den Beispielen für einschlägige Maßnahmen zählen „*strenge Einschränkungen dahingehend, wie viele Daten erhoben werden, oder auch die unmittelbare Löschung der Daten nach deren Benutzung gehören*“. Durch strenge Umsetzung dieser Maßnahmen kann der Verantwortliche einen besseren Schutz der betroffenen Personen sicherstellen.<sup>208</sup>

Der jeweilige **Verantwortliche** hat daher bei der Einführung von automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um etwaige negative Folgen der Verarbeitung auszuschließen (siehe 4.3.3.1 oben). Diese Maßnahmen sind während der Datenverarbeitung aufrecht zu erhalten und erforderlichenfalls an die geänderte Risikolage bzw. entsprechend den seit der Einführung des Systems gemachten Erfahrungen anzupassen.<sup>209</sup> Es ist daher jedenfalls eine periodische Überprüfung und Aktualisierung sicherzustellen.<sup>210</sup>

Um den jeweiligen Verantwortlichen die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Pflichten zu ermöglichen bzw. ihn dabei zu unterstützen, ist eine **datenschutzrechtliche Risikoanalyse** bereits vor der Determinierung des Umfangs der behördlichen Datenerfassungen in räumlicher Hinsicht durchzuführen (siehe Punkt 4.1.2.2 oben).

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind die konkreten Risiken zu berücksichtigen, die mit der jeweiligen Verarbeitung verbunden sind.<sup>211</sup> Daher sind **bei Bestimmung von angemessenen Maßnahmen die Eigenschaften bzw. Besonderheiten der jeweiligen mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone zu berücksichtigen**.

Damit das jeweilige Risiko ausreichend berücksichtigt werden kann, sind die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen **im Rahmen der allgemeinen Risikoabschätzung im Verfahren zum Erlass der Verordnung** zu identifizieren und anschließend zu dokumentieren. Die identifizierten Maßnahmen können insbesondere im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten festgehalten werden, um die Dokumentations- bzw. Rechenschaftspflicht zu erfüllen.

---

<sup>207</sup> § 54 Abs 6 SPG; Zu den Standorten unter ständiger Videoüberwachung siehe Adensamer (Hrsg), Handlung der Überwachung, 84.

<sup>208</sup> Art 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, WP 217 (9.4.2014), 43ff (53, 65).

<sup>209</sup> Art 25 Abs 1 DSGVO: „sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung“.

<sup>210</sup> Art 24 Abs 1 Satz 2 DSGVO.

<sup>211</sup> Art 32 Abs 2 DSGVO; Hladjk in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung (2. Auflage, 2018) Art 32 Rz 11.

Die Verpflichtung der datenschutzrechtlich verantwortlichen Behörde, vor Einführung von automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagement mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen angemessene Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen, ergibt sich bereits aus der DSGVO und ist im Gesetzestext nicht zu wiederholen. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollte jedoch klargestellt werden, dass eine datenschutzrechtliche Risikoanalyse bereits im Entstehungsprozess der Verordnung durchzuführen und zu dokumentieren ist. Diese Analyse ist mit einer Datenschutzfolgenabschätzung, die bereits bei der Gesetzgebung in toto erfolgen kann, nicht zu verwechseln.

Technische und organisatorische Maßnahmen dienen insbesondere der **wirksamen Umsetzung der Datenschutzgrundsätze**. Sie stellen die notwendigen Garantien dar, dass die Datenverarbeitung den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt und die Rechte der betroffenen Personen geschützt sind.<sup>212</sup>

Die Einhaltung des Datenminimierungsgrundsatzes kann besonders wirksam dadurch sichergestellt werden, dass lediglich der untere Bereich eines Fahrzeugs auf Kennzeichenhöhe aufgenommen wird.<sup>213</sup> Damit wird gewährleistet, dass weder in der laufenden Aufnahme noch im gespeicherten Beweisfoto Bilddaten des Fahrzeuglenkers oder von Beifahrern, Passanten und weiteren zufälligerweise erfassten Personen enthalten sind.

Soweit die Erfassung von allen oder einzelnen Personen mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen technisch nicht ausgeschlossen werden kann, aber für die Erreichung des Verarbeitungszwecks nicht dringend erforderlich ist, sind deren Bilder spätestens bei der Erstellung des Übertretungs-Files zu verpixeln. Jedenfalls müssen im Übertretungs-File Kennzeichen von anderen Fahrzeugen verpixelt werden (siehe Punkt 4.3.4 oben).

Des Weiteren ist die Datenverarbeitung im Rahmen des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements auf das notwendige zeitliche Ausmaß zu beschränken, um dem Grundsatz der Speicherbegrenzung gerecht zu werden.<sup>214</sup> Danach sind personenbezogene Daten technisch durch Unkenntlichmachung zu löschen (Löschungspflicht).<sup>215</sup>

Das System des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements ist organisatorisch so zu gestalten, dass die Berechtigung zur Einfahrt bzw Befahrung des speziell definierten Bereichs unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, festgestellt wird. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die automationsunterstützte Feststellung in zumutbarer Weise nicht in einer anderen, gelinderen Art und Weise gestaltet werden kann, die kürzere Speicherzeiten ermöglicht. Zudem muss sichergestellt werden, dass eine länger andauernde Aufbewahrung personenbezogener Daten nur als Teil des Übertretungs-Files erfolgt (siehe Punkt 4.3.5 oben).<sup>216</sup>

---

<sup>212</sup> Art 25 Abs 1 DSGVO; EG 78 DSGVO; EDSA, Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Version 2.0, 20.10.2020) Rz 60ff.

<sup>213</sup> DSB 4.7.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragenbenutzung); siehe im Allgemeinen EDSA, Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Version 2.0, 20.10.2020) Rz 73 ff.

<sup>214</sup> DSB 4.7.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragenbenutzung).

<sup>215</sup> Siehe im Allgemeinen EDSA, Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Version 2.0, 20.10.2020) Rz 80 ff.

<sup>216</sup> EDSA, Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Version 2.0, 20.10.2020) Rz 52: „Jede Speicherung sollte der für die Datenverarbeitung Verantwortliche in Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht objektiv als erforderlich rechtfertigen können.“

Nach dem Grundsatz der Transparenz sind personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten.<sup>217</sup> Diese Transparenz ist in Bezug auf die Funktionsweise des Systems des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements und die damit vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten herzustellen (zB in einer online verfügbaren Datenschutzerklärung). Des Weiteren ist die Datenverarbeitung an Ort und Stelle durch Hinweistafeln oder Straßenverkehrszeichen sowie Bodenmarkierungen anzukündigen, die Beginn und Ende der mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Zone ersichtlich machen (Kennzeichnungspflicht; siehe Punkt 4.1.2.4 oben).<sup>218</sup>

Das angemessenen Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist ferner durch die **Technikgestaltung** sicherzustellen.<sup>219</sup>

Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die erhobenen Daten nur insoweit benutzt werden können, als Entscheidungen oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit einzelnen Personen zu treffen sind und dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.<sup>220</sup> Diese funktionelle Trennung der Daten kann dadurch erreicht werden, dass die Feststellung der Berechtigung zur Einfahrt in bzw Befahrung des speziell definierten Bereichs durch den KFZ-Kennzeichenabgleich in der Videoanlage selbst erfolgt. Nur wenn dies technisch zB aufgrund einer sehr großen Berechtigungsliste nicht möglich ist (was zu begründen und zu dokumentieren wäre), sollte das KFZ-Kennzeichen an eine Zentrale („Operational Back-Office“) übermittelt und dort mit der Datenbank abgeglichen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese weniger datenschutzfreundliche Technikgestaltung das Schutzniveau insgesamt abzusenken droht. Selbst in diesem Fall kann eine zentrale Vernetzung des Systems bzw Datensätze vermieden werden, indem zur Feststellung der Berechtigung nur Bilddaten aus einer Videokamera benutzt werden, die anschließend lediglich als Übertretungs-File bei Verdacht einer unberechtigten Einfahrt bzw Befahrung gespeichert werden. Kann ein System ohne zentrale Vernetzung nicht funktionieren, was insbesondere bei Systemen ohne vorab definierten Berechtigungslisten der Fall sein kann (siehe Punkt 4.3.4 oben), sind jedenfalls besondere Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen, die das angemessene Schutzniveau sicherstellen. Naheliegend erscheint unseres Erachtens zunächst die Einschränkung der Datenerhebung auf KFZ-Kennzeichen.

Des Weiteren ist zu bedenken: Wird die Berechtigung zur Einfahrt in bzw Befahrung eines speziell definierten Bereichs von der anschließenden Einfahrt in ein Parkhaus abgeleitet, kann diese nicht nur durch das automatisierte Auslesen der Kennzeichen im Parkhaus an das System gemeldet werden, sondern beispielsweise auch durch Scannen eines QR-Codes oder Eingabe einer PIN-Nummer in eine Webmaske bzw App. Alternativ könnte die PIN-Nummer per SMS über eine zentrale Servicenummer an das zentral vernetzte System versendet werden. Den QR-Code und/oder die PIN-Nummer sowie die erforderlichen Anleitungen könnte man bei der Bezahlung des Parkscheins im Parkhaus zB auf der Rechnung ausgedruckt oder über eine Parking-App bekommen. Eine weitergehende Prüfung der geeigneten Risikominderungsmaßnahmen hat in diesen Fällen bei der Risikoanalyse im Rahmen der

---

<sup>217</sup> Art 5 Abs 1 lit a DSGVO.

<sup>218</sup> Zu den Informationen der ersten Ebene (Hinweisschild) & Informationen auf zweiter Ebene siehe *EDSA*, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (v2.0, 29.1.2020) Rz 110; siehe auch *EDSA*, Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Version 2.0, 20.10.2020) Rz 65f mwN.

<sup>219</sup> Art 25 DSGVO; siehe im Allgemeinen *EDSA*, Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Version 2.0, 20.10.2020) Rz 83 ff.

<sup>220</sup> *Art 29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, WP 217 (9.4.2014), 53, 65.

allgemeinen Risikoabschätzung im Verfahren zum Erlass der Verordnung stattzufinden. Hier wären jedenfalls solche Lösungen vorzuziehen, bei denen eine zentrale, längerdauernde Speicherung verhindert wird.

Eine weitere wesentliche Datensicherheitsmaßnahme ist die durchgehende Verschlüsselung der erhobenen personenbezogenen Daten. Die Daten sind insbesondere auf den Übertragungswegen sowie im Speichersystemen zu verschlüsseln. Die Übertragung der Videoaufzeichnungen an die Zentrale hat mittels einem gesicherten Kommunikationskanal zu erfolgen, deswegen ist eine Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung zu implementieren. Zudem sind die Übertretungs-Files zu verschlüsseln, um unbefugten Zugang zu und Weiterverarbeitung der gespeicherten Daten zu verhindern.<sup>221</sup>

Der Verantwortliche sollte den Personenkreis, der Zugang zu den personenbezogenen Daten hat, und die jeweilige Art des Zugangs auf der Grundlage einer Beurteilung der Notwendigkeit („Need to know“) festlegen („*Wer hat Zugang zu Videoaufnahmen und zu welchen Zwecken?*“).<sup>222</sup> Dies ist zu dokumentieren und durchzusetzen. Zum Zwecke der Zugangskontrolle sind Methoden und Mittel der Nutzerauthentifizierung und Autorisierung, einschließlich Länge des Passworts und Häufigkeit der Änderung, vorzusehen.<sup>223</sup> Nutzerauthentifizierung und Autorisierung sind jedenfalls für Personen erforderlich, die mit einer persönlichen Sichtkontrolle von Übertretungs-Files betraut sind.

Zudem sind die von Nutzern sowohl am System als auch an den Daten durchgeführten Maßnahmen aufzuzeichnen und regelmäßig zu überprüfen (Protokollierungspflicht).<sup>224</sup> Zu protokollieren sind vor allem die Datenzugriffen in der Zentrale.

Ferner ist neben der zuständigen Person, die das System des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements überwacht (Kontrollpflicht), eine standardisierte Vorgehensweise bei Datenschutzvorfällen (zB Hacking, Verlust oder Beschädigung eines Speichermediums) vorzusehen.<sup>225</sup>

#### 4.3.8. Verhältnismäßigkeit

Das Grundrecht auf Datenschutz ist nicht schrankenlos, ist aber vom Gedanken des Prinzips der Verhältnismäßigkeit durchdrungen. Sämtliche Eingriffe in das geschützte Rechtsgut müssen daher verhältnismäßig sein.<sup>226</sup>

Nach der Judikatur des VfGH bestehen folgende Kriterien der Verhältnismäßigkeit. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck muss legitim sein. Der Eingriff muss zur Zielerreichung geeignet und darüber

---

<sup>221</sup> EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (v2.0, 29.1.2020) Rz 134.

<sup>222</sup> EDSA, Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Version 2.0, 20.10.2020) Rz 55.

<sup>223</sup> EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (v2.0, 29.1.2020) Rz 135.

<sup>224</sup> EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (v2.0, 29.1.2020) Rz 135.

<sup>225</sup> EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (v2.0, 29.1.2020) Rz 131.

<sup>226</sup> Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 6.1; Lachmayer in Knyrim, DatKomm Art 1 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at) Rz 131.

hinaus erforderlich sein. Außerdem muss ein zwischen dem durch den Eingriff zu erreichenden Zweck und der Art des Eingriffs ein angemessenes Verhältnis bestehen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn).<sup>227</sup>

Als besondere Betonung der Verhältnismäßigkeit wird im DSG daher das **Gebot des gelindesten Mittels** vorgesehen. Danach ist unter mehreren geeigneten und erforderlichen Mitteln nur jenes mit der geringsten Eingriffsintensität verfassungsrechtlich zulässig. Selbst dieses gelindeste Mittel muss insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.<sup>228</sup> Im Ergebnis muss bei allen sonst zulässigen Datenverarbeitungen als ein weiteres Kriterium geprüft werden, ob die Datenverarbeitung in ihrer konkreten Ausprägung das gelindeste Eingriffsmittel zur Erreichung des definierten Ziels darstellt (siehe Punkt 4.2.4 oben).<sup>229</sup>

Die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften dient der Straßenverkehrssicherheit, die als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe anerkannt ist, daher ist der mit der Datenverarbeitung im Rahmen des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements verfolgte Zweck legitim (siehe Punkt 4.3.2 oben).

Zentral für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist der Grundsatz der Erforderlichkeit (siehe Punkt 4.2.3 oben). Danach muss die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihrer konkreten Form für die Wahrnehmung der Straßenverkehrssicherheit erforderlich sein. Diese ist nur gegeben, wenn die Aufgabe sonst nicht, insbesondere auch nicht ohne Datenverarbeitung, erfüllt werden kann.<sup>230</sup> Die Einführung eines automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements ist daher nur in speziell definierten Bereichen zulässig, in denen diese Datenverarbeitung zur Begegnung von besonderen Gefahrensituationen erforderlich ist (siehe Punkt 4.1.2.1 oben).

Bei der Einführung ist zu beachten, dass die Datenverarbeitung auch durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auf den gerade noch erforderlichen Umfang eingeschränkt werden kann (zB sehr kurze Speicherfristen, Vermeidung einer zentralen Speicherung, Beschränkung auf die Speicherung von Kfz-Kennzeichen, usw.). „Die Implementierung von Schutzmaßnahmen für eine betroffene Person kann dazu beitragen, dass eine Interessenabwägung zugunsten des Verantwortlichen ausfällt“ (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)<sup>231</sup>

Bei der Überprüfung, ob die konkret eingeführte Maßnahme der gelindeste, noch immer zum Ziel führende Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist, sind im Einzelfall folgende Parameter als **Entscheidungsgrundlage** in einem beweglichen System heranzuziehen.

Nach der DSB ist die Verhältnismäßigkeit nicht schon allein deshalb zu verneinen, weil grundsätzlich Alternativen denkbar sind, welche mit einem geringeren Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung

---

<sup>227</sup> Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 6.1; Lachmayer in Knyrim, DatKomm Art 1 DSGVO (Stand 1.12.2018, rdb.at) Rz 132.

<sup>228</sup> Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rundschreiben zur legislativen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz, BKA-810.016/0001-V/3/2007, Rz 6.1.

<sup>229</sup> § 1 Abs 2 letzter Satz DSG: „Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“; Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 96.

<sup>230</sup> Art 6 Abs 1 lit e DSGVO; Frenzel in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG (3. Auflage, 2021) Art 6 Rz 9, 23.

<sup>231</sup> DSB 4.7.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragenbenutzung); Art 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, WP 217 (9.4.2014), 43ff (53, 65); Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 44.

verbunden wären, insbesondere wenn diese Alternativen mit höheren Kosten und einer geringeren Effizienz verbunden sind.<sup>232</sup>

In den Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte hebt der Europäische Datenschutzausschuss („EDSA“) hervor, dass das potenzielle Risiko des Missbrauchs der erhobenen Daten „mit der Größe des überwachten Bereichs und der Zahl der den Bereich frequentierenden Personen“ wächst.<sup>233</sup> Die jeweils mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen überwachte Zone sollte daher nicht größer sein, als zur Begegnung von besonderen Gefahrensituationen notwendig ist. Ob der Umfang der Datenverarbeitung noch notwendig und somit datenschutzrechtlich zulässig ist, sollte im Einzelfall anhand der verkehrspolizeilichen Vorschriften geprüft werden, deren Einhaltung sichergestellt werden sollte.<sup>234</sup>

Die Berechtigung zur Einfahrt bzw Befahrung des speziell definierten Bereichs ist ohne schuldhaftes Zögern festzustellen (siehe Punkt 4.3.7 oben). Der EDSA betont, dass „[i]e länger die Speicherfrist ist, desto höher ist der Argumentationsaufwand in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Zwecks und der Erforderlichkeit.“ Es liegt in der Verantwortung des Verantwortlichen, die Speicherfrist im Einklang mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit festzulegen und die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO nachzuweisen.<sup>235</sup>

Nach der Rechtsprechung des EuGH zur „Vorratsdatenspeicherung“ können besonders schwerwiegenden Eingriffe in die Grundrechte nur durch die Ziele der Bekämpfung schwerer Kriminalität, der Verhütung schwerer Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der nationalen Sicherheit unter sehr engen Voraussetzungen gerechtfertigt werden.<sup>236</sup> Durch andere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wie Straßenverkehrssicherheit können hingegen nur Eingriffe, die nicht als schwerwiegend zu charakterisieren sind, gerechtfertigt werden.

Für die Verhältnismäßigkeit einer Videoerfassung spricht zwar, dass die Verarbeitung im Interesse der breiteren Öffentlichkeit liegt.<sup>237</sup> Werden bei automatisiertem Zonen-Zufahrtsmanagement jedoch Daten erhoben, die die Erstellung eines Bewegungsprofils sowie Rückschlüsse auf persönliche Beziehungen oder Vorlieben einer Person zulassen, handelt es sich dabei um einen gravierenden Eingriff in die Geheimhaltungsinteressen nach § 1 DSG sowie das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 EMRK.<sup>238</sup>

Systeme, die im Ergebnis eine Dauerüberwachung des Verhaltens nach der Einfahrt in die überwachte Zone erfordern (zB um den Zeitpunkt der Ausfahrt festzustellen), sind unseres Erachtens

---

<sup>232</sup> DSB 4.7.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragenbenutzung): hier statt automatisierte Kennzeichenerfassung etwa die Kontrolle durch einen Parkwächter.

<sup>233</sup> EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (v2.0, 29.1.2020) Rz 7.

<sup>234</sup> VfGH 15.6.2007, G147/06 ua (Section Control I) mwN; siehe auch VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018) = jusIT 2020, 119 (Jahnel).

<sup>235</sup> EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte (v2.0, 29.1.2020) Rz 121.

<sup>236</sup> EuGH 5.4.2022, C-140/20 (Commissioner of the Garda Síochána u. a.) Rz 59; EuGH 2.3.2021, C-746/18 (Prokuratuur) Rz 33; EuGH 6.10.2020, C-511/18, C-512/18 u. C-520/18 (La Quadrature du Net u.a.) Rz 140ff (146).

<sup>237</sup> DSB 4.7.2019, DSB-D123.652/0001-DSB/2019 (Parkgaragenbenutzung) mit Verweis auf Art 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, WP 217 (9.4.2014), 45.

<sup>238</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018), S 70 ff = jusIT 2020, 119 (Jahnel): Standortdaten und Informationen darüber, welche Personen miteinander unterwegs sind oder wer etwa an bestimmten Veranstaltungen oder Versammlungen teilnimmt.

unverhältnismäßig, wenn keine besonderen Risikominderungsmaßnahmen ergreifen werden, die das angemessene Schutzniveau sicherstellen. Die Eingriffsintensität kann insbesondere durch die technische und organisatorische Einschränkung der Datenerhebung auf KFZ-Kennzeichen und weitere oben bereits angesprochene Maßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden (siehe Punkt 4.3.7 oben).<sup>239</sup>

Ferner ist zu beachten, dass durch die automatisationsunterstützte Datenerfassung von Fahrzeugen und Fahrzeuglenkern kein "Gefühl der Überwachung" in großen Teilen der Bevölkerung entstehen sollte. Dieses "Gefühl der Überwachung" kann laut VfGH nämlich wiederum Rückwirkungen auf die freie Ausübung anderer Grundrechte – etwa der Versammlungs- oder Meinungsäußerungsfreiheit – haben, was die Verhältnismäßigkeit des automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements ausschließen würde.<sup>240</sup>

Dieses Ergebnis des VfGH entspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH nach welcher, der Umstand, dass die Vorratsspeicherung der Daten vorgenommen wird, ohne dass die Betroffenen darüber informiert werden, geeignet sei, bei denen Betroffenen das Gefühl zu erzeugen, dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung ist.<sup>241</sup> Das diffuse Gefühl des Überwachtwerdens, das erzeugt werden kann, sei geeignet, einen entscheidenden Einfluss auf die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit durch die Unionsbürger zu haben, und stellt folglich selbst einen unzulässigen Eingriff in diese Grundrechte dar.<sup>242</sup>

---

<sup>239</sup> EuGH 22.6.2021, C-439/19 (Latvijas Republikas Saeima) Rz 98 mwN: „insbesondere der in Buchst. c dieser Bestimmung enthaltene Grundsatz der „Datenminimierung“ zu berücksichtigen, wonach personenbezogene Daten dem Zweckangemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen, womit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck gebracht wird“.

<sup>240</sup> VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua (Sicherheitspaket 2018), S 65 = jusIT 2020, 119 (Jahnel); vgl auch OGH 27.11.2019, 6 Ob 150/19f, Punkt 7.2 = Dako 2021/10 (Videoüberwachung muss verhältnismäßig sein): „Einer Person darf nicht das Gefühl gegeben werden, dass sie jederzeit überwacht werden kann.“

<sup>241</sup> EuGH 21.12.2016, C-203/15, C-698/15 (Tele2) Rz 100; EuGH 8.4.2014, C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights) Rz 37 mit Verweis auf GA P. Cruz Villalón 12.12.2019, C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights) Rz 52 und Rz 72.

<sup>242</sup> GA P. Cruz Villalón 12.12.2019, C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights) Rz 52 und Rz 72.

## 5. Gesetzesvorschlag

### 5.1. Gesetzestext

#### Artikel 1

#### Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Die Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 94d wird folgende Z 22 angefügt:

„Z 22. die Erlassung von Verordnungen nach § 98h Abs. 4.

2. Nach § 98g wird folgender § 98h samt Überschrift eingefügt:

#### „Automationsunterstützte Zufahrtskontrolle

**§ 98h.** (1) Für Zwecke der automationsunterstützten Feststellung von Fahrzeuglenkern, die Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 2, Z 6a, Z 6b, Z 6c, Z 7a, Z 7f und Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Z 17a missachten, die dem Fußverkehr vorbehaltenen Gebiete, entgegen dem Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 9a, benützen oder die den Omnibussen vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, entgegen dem Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 24 und Z 25 StVO 1960, benützen, dürfen Behörden, wenn es zur Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der körperlichen Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen dringend erforderlich erscheint, bildverarbeitende technische Einrichtungen verwenden, mit denen die Einhaltung der angeführten straßenpolizeilichen Vorschriften in einem speziell definierten Bereich überwacht werden kann. Die technischen Einrichtungen umfassen jeweils alle Anlagenteile, die diesem Zweck dienen. Der überwachte Bereich ist durch Verordnung festzulegen.

(2) Die Ermittlung von Daten mittels Einrichtungen gemäß Abs. 1 hat sich auf die Erfassung von Fahrzeuglenkern, Kennzeichen, Ort und Zeit der Straßenbenützung zu beschränken. Daten, die keine Fälle von Verstößen betreffen, sind unverzüglich und in nicht rückführbarer Weise zu löschen. Wird ein Verstoß gegen eine im Abs. 1 angeführte straßenpolizeiliche Vorschrift festgestellt, dürfen über den Zeitpunkt der Feststellung dieses Verstoßes (einschließlich Verdachtsfälle) hinaus ausschließlich die Daten verwendet werden, die zur Identifizierung des Fahrzeuges oder des Fahrzeuglenkers erforderlich sind, und zwar ausschließlich für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen des festgestellten Verstoßes.

(3) Soweit die bildgebende Erfassung von Personen außer dem Fahrzeuglenker technisch nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese Personen ohne unnötigen Verzug in nicht rückführbarer Weise unkenntlich zu machen. Dasselbe gilt für Kennzeichen von anderen Fahrzeugen.

(4) Beginn und Ende des mit einer technischen Einrichtung gemäß Abs. 1 überwachten Bereichs sind anzukündigen.“

3. Dem § 103 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 98h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2022 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

## 5.2. Erläuterungen

### Erläuterungen

#### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960)

##### Zu § 94d (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde)

1. Den Gemeinden obliegt zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich unter anderem die „örtliche Straßenpolizei“, welche nach StVO unter anderem die Erlassung von Verordnungen in zahlreichen Angelegenheiten wie vor allem Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverboten, Ausnahmen für Anrainerparken und Bestimmung von Fußgängerzonen umfasst.
2. Die Voraussetzung ist jeweils, dass der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll.
3. Dementsprechend fällt die Zuständigkeit zur Festlegung des mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen zu überwachenden Bereichs durch Verordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn dieser Bereich auf Straßen beschränkt ist, die nicht Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen, Landesstraßen oder solchen gleichzuhaltende Straßen sind. Diese Zuständigkeit ist in die Aufzählung der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten aufzunehmen.

##### Zu § 98h (Automationsunterstützte Zufahrtskontrolle)

1. Die Missachtung kundgemachter Verbotsschilder (Fahrverbote), Hinweiszeichen (Fußgängerzone) und/oder Bodenmarkierungen zur Verkehrsberuhigung hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, aber auch den Umweltschutz, die Lebensqualität der Innenstadtbewohner, die Attraktivität als Tourismusstandort usw. Eine international übliche Lösung ist die Erfassung unberechtigter Einfahrt bzw. Befahrung speziell definierter Bereiche mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen.
2. Eine automationsunterstützte Zufahrtskontrolle in besonders definierten Bereichen liegt im öffentlichen Interesse, stellt jedoch zugleich auch einen Eingriff in das Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten dar. Dieser Eingriff kann durch andere, traditionelle Maßnahmen, wie etwa Stichprobenkontrollen, „Planquadrate“ etc. vermieden oder zumindest geringer gehalten werden. Allerdings sind die Alternativen fehleranfällig und, vor allem, weniger effektiv und weniger effizient. Es hat daher eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Verkehrssicherheit, der körperlichen Unversehrtheit und dem Umweltschutz gegenüber dem berechtigten Interesse des Einzelnen am Schutz seiner personenbezogenen Daten stattzufinden.
3. Neben den zulässigen Einsatzzwecken werden daher die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die automationsunterstützte Zufahrtskontrolle normiert. Um die angemessenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu bestimmen, wurde im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt (siehe Anhang 1).
4. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen das angemessene Schutzniveau sicherzustellen. Bei Bestimmung von angemessenen Maßnahmen sind die Eigenschaften des jeweiligen Bereichs zu berücksichtigen, in dem automationsunterstützte Zufahrtskontrolle eingeführt werden sollte. Um den jeweiligen Verantwortlichen bei Erfüllung von

datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen, ist eine Risikoanalyse bereits im Verfahren zum Erlass der Verordnung gemäß Abs. 1 durchzuführen. In dieser ist insbesondere auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie des Datenminimierungsgrundsatzes zu achten.

5. **Zu Abs. 1:** Die automationsunterstützte Zufahrtskontrolle dient der Überwachung der Einhaltung von taxativ aufgelisteten straßenpolizeilichen Vorschriften. Bei diesen handelt es sich um einzelne für die Kontrolle mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen besonders geeignete Verbote und Gebote nach StVO.
6. Die automationsunterstützte Zufahrtskontrolle sollte nur dort zur Anwendung gelangen, wo besonderen Gefahrensituationen begegnet werden muss. Sie darf nur zur Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der körperlichen Unversehrtheit, des Umweltschutzes oder aus anderen ähnlich schwerwiegenden wichtigen Gründen eingeführt werden. Diese Maßnahme muss geeignet und erforderlich sein, um die konkreten Gefahrensituationen zu verbessern. Ferner muss sie in ihrer konkreten Ausprägung dem Gebot des gelindesten Mittels entsprechen und somit verhältnismäßig sein.
7. Bei den Bereichen, in denen automationsunterstützte Zufahrtskontrolle eingeführt werden kann, kann es sich beispielsweise um einzelne Straßenabschnitte oder innerstädtische Bereiche handeln, aber auch um Bereiche in touristischen Gemeinden und in Vorstadtgebieten, auf bzw in denen aus oben angeführten Gründen die automationsunterstützte Erfassung unberechtigter Einfahrt bzw Befahrung dringend erforderlich ist.
8. Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 15.6.2007, G 147, 148/06 zur Section Control ergibt sich aus den grundrechtlichen Anforderungen an die Rechtsnatur generell angeordneter behördlicher Datenerfassungen, dass deren Umfang in räumlicher Hinsicht festzulegen ist. Der überwachte Bereich ist daher von der dafür zuständigen Behörde durch Verordnung festzulegen. Welche Behörde für die Erlassung dieser Verordnung zuständig ist, ergibt sich aus den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der StVO in den §§ 94 ff.
9. **Zu Abs. 2:** Entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung ist die Ermittlung von Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken. All jene Daten, aus denen keine Übertretung der automationsunterstützt überwachten Verbote und Gebote nach StVO abgelesen werden kann, sind unverzüglich zu löschen. Zudem wird dafür Sorge getragen, dass die bei festgestellten Verstößen gewonnenen personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für unmittelbar daran anschließende Verwaltungsstrafverfahren weiterverwendet werden dürfen.
10. **Zu Abs. 3:** Es müssen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, damit gewährleistet ist, dass Beifahrer, Passanten und weitere zufälligerweise erfasste Personen sowie Kennzeichen von anderen Fahrzeugen, die auf den Aufnahmen ersichtlich sind, sofort unkenntlich gemacht werden.
11. **Zu Abs. 4:** Der VfGH hat in seiner „Section-Control“-Erkenntnis ferner ausgesprochen, dass die Datenerhebungen an Ort und Stelle entsprechend anzukündigen sind. Der Beginn und Ende des mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen überwachten Bereichs sind daher durch Hinweistafeln sowie Bodenmarkierungen deutlich kenntlich zu machen.